

Handbuch Budgetvollzug 2021 (Untergliederung 30)

Beilage zum BMBWF-Rundschreiben Nr. 2/2021

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Abteilung Präs/2

Franz Friedrich

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 531 20-4611

Wien, Juli 2021

Inhalt

Impressum.....	2
Zu dieser Unterlage	10

Abschnitt A

(gilt im Budgetvollzug der Untergliederung 30 für das gesamte Bildungsressort)

A.1 Rechtsgrundlagen.....	11
A.2 Organe der Haushaltsführung	13
A.2.1 Anordnende Organe.....	13
A.2.1.1 Haushaltsleitendes Organ.....	13
A.2.1.2 Haushaltsführende Stellen.....	13
A.2.1.3 Sonstige anordnende Organe	14
A.2.2 Ausführende Organe.....	14
A.3 Global- und Detailbudgets der Untergliederung 30.....	14
A.4 Restriktiver Budgetvollzug 2021.....	14
A.4.1 Budgetdisziplin	14
A.4.2 Mittelverwendungsbindungen gemäß § 37 BHG 2013.....	15
A.4.3 Mittelverwendungsbindungen gemäß § 52 Abs. 5 BHG 2013.....	15
A.4.4 Von Mittelverwendungsbindungen nicht betroffene Mittelverwendungen.....	15
A.4.5 Vorbelastungen	16
A.4.6 Rücklagengebarung.....	16
A.4.6.1 Allgemeines.....	16
A.4.6.2 Restriktives Regime für Rücklagenentnahmen im Finanzjahr 2021	17
A.5 Controlling	18
A.5.1 Budgetcontrolling.....	18
A.5.1.1 Controllingkonzept für die Untergliederung 30	18
A.5.1.2 Controllingverständnis.....	18
A.5.1.3 Am Budgetcontrolling Beteiligte.....	18
A.5.1.4 Controllingverantwortliche.....	19

A.5.1.5	Controllingberichte	19
A.5.1.5.1	Soll-Werte (Planungswerte)	19
A.5.1.5.2	Berichtslegerinnen und Berichtsleger	20
A.5.1.5.3	Controllingtermine	20
A.5.1.5.4	Form und Inhalt der Controllingberichte	20
A.5.1.6	Adressaten der Controllingberichte	21
A.5.1.6.1	Controllingberichte der Zentralleitung	21
A.5.1.6.2	Controllingberichte der Bildungsdirektionen (Bundesvollziehung)	21
A.5.1.6.3	Controllingberichte der Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes, Bundessportakademien, sowie der Bundesschüler/innenheime	21
A.5.1.6.4	Controllingberichte der übrigen nachgeordneten Dienststellen	22
A.5.1.7	Laufende Controllingmeldungen	22
A.5.1.7.1	Auszahlungen für Bundespersonal	22
A.5.1.7.2	Auszahlungen aus Transferaufwand in Belangen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer	22
A.5.1.7.3	Auszahlungen in Belangen der Lehrbeauftragungen an Pädagogischen Hochschulen des Bundes	23
A.6	Wirkungsorientierung	23
A.7	Monatshaushalte	24
A.8	Bewirtschaftung budgetärer Ressourcen an Bundesschulen und Bundesschüler/innenheimen	24
A.8.1	Laufendes (autonomes) Schulbudget	24
A.8.2	Schulraumüberlassung und sonstige Drittmittel	25
A.8.3	Vergabe von Buffetbetrieben sowie Aufstellung von Automaten und Kopiergeräten	26
A.8.4	Außerordentliche Investitionen	26
A.8.5	Bauliche Maßnahmen	27
A.8.5.1	Instandhaltungsmaßnahmen an Bundesschulen	27
A.8.5.2	Neu-, Zu- und Umbauten an Bundesschulen	27

A.9	Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben	27
A.9.1	Zum Vorhabensbegriff	28
A.9.2	Voraussetzungen für die Durchführung eines Vorhabens.....	28
A.9.3	Finanzieller Wirkungsbereich.....	28
A.9.3.1	Vorhaben außerordentlicher finanzieller Bedeutung (§ 58 Abs. 2 BHG 2013)	29
A.9.3.2	Durchführung eines nur das laufende Finanzjahr belastenden Vorhabens (§ 59 Abs. 2 BHG 2013).....	29
A.9.3.3	Durchführung eines künftige Finanzjahre belastenden Vorhabens (§ 60 BHG 2013)	29
A.9.3.4	Vorgangsweise bei der Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen.....	29
A.9.4	Budgetäre EU-Koordination und Kalkulationspflicht.....	30
A.10	Vergabe von Leistungen an externe Dienstleisterinnen und Dienstleister (Contracting out)	30
A.11	Einhaltung der vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften	31
A.11.1	Verpflichtender Bezug von Waren und Dienstleistungen über die Bundesbeschaffung GmbH.....	32
A.11.2	Beschaffung von Leistungen im Wege von Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz	33
A.11.2.1	Vergabegrundsätze	33
A.11.2.2	Wahl des Vergabeverfahrens	34
A.11.2.3	Zur Ermittlung des geschätzten Auftragswertes	34
A.11.2.4	Maßgebliche Regelungen für den Oberschwellenbereich	35
A.11.2.5	Maßgebliche Regelungen für den Unterschwellenbereich	35
A.11.3	Direktvergabe (§ 46 BVergG 2018)	36
A.11.3.1	Definition	36
A.11.3.2	Zulässigkeit (Wertgrenzen)	36
A.11.3.3	Anforderungen an die Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Dienstleisterinnen und Dienstleister	36
A.11.3.4	Einholung von Angeboten und Preisauskünften	37
A.11.3.5	Berücksichtigung gleichstellungsfördernder Maßnahmen im Rahmen der Durchführung von Direktvergaben	38
A.11.3.6	Vertragsabschluss bei Direktvergaben	38
A.11.3.7	Dokumentationspflichten des Auftraggebers	38
A.11.3.8	Bekanntgaben von Direktvergaben	39

A.11.3.9	Rechtsschutz der Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Dienstleisterinnen und Dienstleister	39
A.11.3.10	Skizze Ablauf einer Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018	39
A.11.4	Spezialfall „In-House-Vergabe“	39
A.12	Errichtung von Verträgen mit budgetären Auswirkungen sowie Eingehen finanzieller Verpflichtungen	40
A.12.1	Vertragsabschlusskompetenzen	40
A.12.1.1	Vertragsabschlusskompetenzen im Bereich der Zentraleitung.....	40
A.12.1.2	Vertragsabschlusskompetenzen im Bereich der Bildungsdirektionen (Bundesvollziehung) sowie im Bundesschulbereich.....	40
A.12.1.3	Vertragsabschlusskompetenzen der übrigen nachgeordneten Dienststellen	42
A.12.1.4	Vertragsabschlusskompetenzen in Belangen der Schulraumüberlassung und der sonstigen Drittmittel	42
A.12.1.5	Ermächtigung zum Abschluss von Dienstverträgen (§ 4 VBG 1948)	42
A.12.1.6	Ermächtigung zum Abschluss von Förderungsverträgen	43
A.12.1.7	Ermächtigung zum Abschluss von Versicherungsverträgen.....	43
A.12.2	Werkverträge	43
A.12.2.1	Zur Abgrenzung Werkvertrag – Dienstverträge	43
A.12.2.2	Allgemeine Voraussetzungen für die Errichtung von Werkverträgen.....	45
A.12.2.3	Auftragsentgelt	45
A.12.2.4	Festlegung der Zahlungsfrist.....	45
A.12.2.5	Form des Vertragsabschlusses.....	45
A.12.2.6	An-, Voraus- und Teilzahlungen.....	46
A.12.2.6.1	Allgemeines	46
A.12.2.6.2	Zulässigkeit von An- und Vorauszahlungen	46
A.12.2.6.3	Zulässigkeit von Teilzahlungen.....	48
A.12.2.6.4	Zahlungsmodalitäten bei An- und Vorauszahlungen sowie Teilzahlungen	49
A.12.2.7	Werkverträge und Transparenzdatenbank	49
A.12.3	Förderungen (Förderungsverträge)	49
A.12.3.1	Zur Abgrenzung Förderungsvertrag – Werkvertrag	49
A.12.3.2	Allgemeine Voraussetzungen für die Errichtung von Förderungsverträgen	50
A.12.4	Kostenzuschüsse (Kostenbeiträge)	51
A.12.5	Kostenübernahmen	51
A.12.6	Druckkostenbeiträge.....	51
A.12.7	Finanzielle Unterstützungen	52
A.12.7.1	Beihilfen für Schülerinnen und Schüler	52

A.12.7.2	Finanzielle Unterstützungen für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen der Bundesschulen.....	52
A.12.7.3	Beihilfen für Studierende an Pädagogischen Hochschulen	52
A.12.7.4	Leistungsstipendien	52
A.12.7.5	Auszahlung sonstiger finanzieller Unterstützungen	52
A.12.8	Leasingverträge	53
A.12.9	Eingehen von Finanzschulden	53
A.12.10	Übernahme von Haftungen.....	53
A.13	Mittelvormerkungen	53
A.14	Verrechnung.....	55
A.14.1	Neuanlage von Finanzstellen im Haushaltsverrechnungssystem	55
A.14.2	Kontenplan und Eröffnung von Voranschlags- und Verrechnungskonten.....	55
A.14.3	Besonderheiten der Verrechnung bei bestimmten Voranschlagsstellen der Untergliederung 30	55
A.14.3.1	Voranschlagsstelle 30.01.04.....	55
A.14.3.2	Voranschlagsstellen 30.02.02 sowie 30.02.04	55
A.14.4	Unzulässige Gebarungen	56
A.14.5	Durchlaufende Gebarung	56
A.14.6	Zweckgebundene Gebarung.....	56
A.14.7	Handverläge.....	56
A.14.8	Verrechnung von Dienstverträgen und freien Dienstverträgen	57
A.14.9	Verrechnung von Nebentätigkeiten	57
A.14.10	Verrechnung von Repräsentationsausgaben	57
A.14.11	Bundesinterne Leistungsverrechnung (Konsolidierte Geschäftsfälle)	58
A.14.12	Verrechnung von Gütern im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes	58
A.15	Zahlungsverkehr	59
A.15.1	Beschränkung des Zahlungsverkehrs auf Bundeskonten	59
A.15.2	Rechtsgrundlage von Auszahlungen.....	60
A.15.3	Fälligkeit von Zahlungen	60
A.15.4	e-Rechnung.....	60
A.15.5	Barzahlungsverkehr	60
A.15.6	Kreditkarten.....	60
A.15.7	Telebanking, e-Banking	61
A.15.8	Angaben auf im Bundesschulbereich ausgestellten Einzahlungsbelegen bzw. Rechnungen	61

A.16	Verfügungen über und Verwaltung von Bundesvermögen	61
A.16.1	Verfügungsrechte über Bundesvermögen	61
A.16.1.1	Im Besonderen: Forderungen des Bundes gegenüber Dritten	63
A.16.1.2	Im Besonderen: Unentgeltliche Nutzungsgestattung	63
A.16.1.3	Aufzeichnungen über Verfügungsgeschäfte und damit verbundene Berichtspflichten	63
A.16.2	Verwaltung von Bundesvermögen	64
A.16.3	Ausscheiden von Bundesvermögen	64
A.16.3.1	Ausscheiden von beweglichem Bundesvermögen.....	64
A.16.3.1.1	Zuständigkeiten	64
A.16.3.1.2	Bundesinterne entgeltliche Sachgüterübertragung von beweglichem Bundesvermögen	65
A.16.3.2	Ausscheiden von unbeweglichem Bundesvermögen.....	65
A.17	Informationen im Portal Austria.....	65
A.18	Konsequenzen bei Verstößen gegen die Haushaltsvorschriften.....	66

Abschnitt B

(gilt im Budgetvollzug der Untergliederung 30 im Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung)

B.1	Mittelverwendungsbindungen (§ 52 BHG 2013).....	67
B.2	Mittelumschichtungen (§ 53 BHG 2013)	67
B.3	Mittelverwendungsüberschreitungen (§ 54 BHG 2013)	68
B.3.1	Allgemeines	68
B.3.2	Restriktives Regime für Mittelverwendungsüberschreitungen im Finanzjahr 2021	68
B.3.3	Mittelverwendungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	69
B.4	Entnahme von Rücklagen (§ 56 BHG 2013).....	71
B.5	Förderungsgebarung	71
B.5.1	Förderungsbegriff	72
B.5.2	Zuständigkeit des Bundes.....	72

B.5.3	Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung	72
B.5.4	Zulässigkeit von Förderungen.....	73
B.5.5	Förderungswürdigkeit einer Leistung.....	73
B.5.6	Eigenleistung der Förderungswerberinnen und Förderungswerber.....	73
B.5.7	Förderungsansuchen (Formulare)	74
B.5.8	Förderungsgegenstand, förderbare und nicht förderbare Kosten.....	74
B.5.9	Bemessung der Förderungsbeträge	74
B.5.10	Auszahlung von Förderungen.....	75
B.5.11	Förderung von Personal- und Reisekosten	75
B.5.12	Förderungen aus Mitteln der Europäischen Union	75
B.5.13	Kontrolle und Evaluierung von Förderungen	75
B.5.14	Transparenzdatenbank	76

B.6	Beschaffungsrichtlinie des BMBWF.....	76
------------	--	-----------

B.7	Hinweise zum Zahlungsverkehr an der Zentralleitung.....	76
------------	--	-----------

B.7.1	Behandlung nicht korrekt eingebrachter e-Rechnungen	76
B.7.2	Barzahlungsverkehr im Wege der Amtskassa	77

B.8	Finanzielle Auswirkungen rechtssetzender bzw. sonstiger genereller Maßnahmen....	77
------------	---	-----------

B.9	Beteiligung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union.....	78
------------	--	-----------

B.10	Übertragung haushaltsrechtlicher Befugnisse	78
-------------	--	-----------

Anhang

Anhang I:	Global- und Detailbudgets der Untergliederung 30	79
Anhang II:	Zur Wahl des Vergabeverfahrens für Liefer- und Dienstleistungsaufträge	80
Anhang III:	Skizze: Typischer Ablauf einer Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018	81
Anhang IV:	Übersicht über die Kompetenzen zum Abschluss von Verträgen im Bundesschulbereich	82
Anhang V:	Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen zur Erstellung des Berichtes gemäß § 47 BHG 2013	85
Anhang VI:	Muster für den Bericht gemäß § 47 BHG 2013.....	87
Anhang VII:	Verpflichtung zur Erfassung von Mittelvormerkungen.....	89
	Verzeichnis der Abkürzungen.....	90

Zu dieser Unterlage

Das vorliegende Handbuch soll eine Orientierungshilfe in Belangen der für den Budgetvollzug 2021 im Bereich der Untergliederung 30 maßgeblichen Regelungen und damit verbundenen Prozesse unter Berücksichtigung der einschlägigen Durchführungsbestimmungen des Bundesministers für Finanzen, GZ 2020-0.824.649 vom 9. Juni 2021 bieten.

Das Handbuch erfüllt erklärtermaßen aber nicht auch den Anspruch einer Gebrauchsanweisung für die Bewältigung jeglicher budgetärer bzw. haushaltsrechtlicher Aufgabenstellungen: Hinsichtlich weiterer Informationen oder Handlungsanleitungen zu Transaktionen im Haushaltsverrechnungssystem wird etwa auf die im Portal Austria zur Verfügung gestellten und laufend aktualisierten Informationen verwiesen.

Abschnitt A
(gilt im Budgetvollzug der Untergliederung 30
für das gesamte Bildungsressort)

A.1 Rechtsgrundlagen

Wesentliche haushaltsrechtliche Grundlagen	Fundstelle
Bundesfinanzrahmengesetz 2021 bis 2024 (BFRG 2021-2024)	BGBl. I Nr. 123/2020 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2021
Bundesfinanzgesetz 2021 (BFG 2021)	BGBl. I Nr. 122/2020 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2021
Bundshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013)	BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2020
Bundshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013)	BGBl. II Nr. 266/2010 i.d.F. BGBl. II Nr. 579/2020

Wesentliche vergabe- und beschaffungsrechtliche Grundlagen	Fundstelle
Bundesvergabegesetz (BVergG) 2018	BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2018
Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2018 festgesetzten Schwellenwerten (Schwellenwerteverordnung 2018)	BGBl. II Nr. 211/2018 i.d.F. BGBl. II Nr. 605/2020
Kundmachung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2020	BGBl. II Nr. 358/2019
Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz)	BGBl. I Nr. 39/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2006

Wesentliche förderungsrechtliche Grundlagen	Fundstelle
Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)	BGBl. II Nr. 208/2014 i.d.F. BGBl. II Nr. 190/2018
Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012)	BGBl. I Nr. 99/2012 i.d.F. BGBl. I Nr. 23/2020

Auswahl weiterer haushaltsrechtlicher Grundlagen	Fundstelle
Controllingverordnung 2013	BGBI. II Nr. 500/2012
Verfahren bei Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ-VO)	BGBI. II Nr. 512/2012
Rücklagen-Richtlinien	BGBI. II Nr. 510/2012
Vorhabensverordnung	BGBI. II Nr. 22/2013 i.d.F. BGBI. II Nr. 70/2015
Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 (LA-V 2013)	BGBI. II Nr. 509/2012 i.d.F. BGBI. I Nr. 613/2020
Rechnungslegungsverordnung 2013 (RLV 2013)	BGBI. II Nr. 148/2013 i.d.F. BGBI. II Nr. 466/2015
Bundesvermögensverwaltungsverordnung (BVV 2013)	BGBI. II Nr. 51/2012
Bundesinterne entgeltliche Sachgüterübertragung von beweglichem Bundesvermögen	BGBI. II Nr. 26/2011
Forderungs- und Schadenersatzverordnung	BGBI. II Nr. 44/2013
Anschaffung, Verwendung und Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes	BGBI. II Nr. 524/2012
Abschluss von Versicherungsverträgen durch die Bundesverwaltung gemäß § 70 Abs. 5 BHG 2013	BGBI. II Nr. 26/2013
Kontenplanverordnung 2013 (KPV 2013)	BGBI. II Nr. 74/2012

Auswahl Rundschreiben	Fundstelle
Richtlinien für Buffetbetriebe an Bundesschulen	BMUKK-RS Nr. 8/2012
Investitionsplanung im Bereich der Bundesschulen	BMBWF-RS Nr. 9/2021
Zweckgebundene Gebarung im Bundesschulbereich	BMUKK-RS 10/2013
Abwicklung des Barzahlungsverkehrs im Bereich der Untergliederung 30	BMUKK-RS 15/2013
Bundesinterne Verrechnungsprozesse (Konsolidierung von Aufwänden und Erträgen)	BMBF-RS 14/2014
Verfügungen über und Verwaltung von Bundesvermögen im Bereich der Untergliederung 30	BMBF-RS 19/2014
Auftragsvergabe durch BMBF, LSR/SSR Wien, Pädagogische Hochschulen, Versuchsanstalten, teilrechtsfähige Einrichtungen an Schulen und das BIFIE; Berücksichtigung von Aspekten der Frauen- und Gleichstellungsförderung	BMBF-RS 5/2015

(Fortsetzung Auswahl Rundschreiben)

Auswahl Rundschreiben	Fundstelle
Steuerliche Behandlung von Geschäftsfällen mit Auslandsbezug	BMBF-RS 24/2015
Kommerzielle Werbung an Schulen – Verbot aggressiver Geschäftspraktiken	BMB-RS 14/2016
Lern- und Arbeitsmittelbeiträge an Bundesschulen	BMB-RS 16/2016
Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen im Bereich der Bildungsdirektionen (Bundesvollziehung) sowie im Bundesschulbereich	BMBWF-RS 27/2018
Controllingkonzept (Budgetcontrolling) für die Untergliederung 30	BMBWF-RS 1/2021

Hinweis: Die hier als Fundstellen angegebenen Bundesgesetzblätter sind im Wege des Rechtsinformationssystems (<https://www.ris.bka.gv.at>), die als Fundstellen angegebenen Rundschreiben auf der Website <https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/index.html> des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zugänglich.

A.2 Organe der Haushaltsführung

A.2.1 Anordnende Organe

A.2.1.1 Haushaltsleitendes Organ

Haushaltsleitendes Organ für die Untergliederung 30 im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 3 BHG 2013 ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

A.2.1.2 Haushaltsführende Stellen

Leiter der haushaltsführenden Stelle im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 BHG 2013 für die Detailbudgets der Untergliederung 30 (mit Ausnahme des Detailbudgets 30.01.06.02) ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Für das Detailbudget 30.01.06.02 wurden die im § 7 Abs. 2 BHG 2013 bestimmten Aufgaben mit Verordnung BGBl. II Nr. 78/2012 der Leiterin oder dem Leiter des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang übertragen und dieses zur haushaltsführenden Stelle im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 2 BHG 2013 erklärt.

A.2.1.3 Sonstige anordnende Organe

Sonstige anordnende Organe im Bereich der Untergliederung 30 handeln gemäß § 7 Abs. 2 Z. 5 BHG 2013 im Umfang der ihnen förmlich übertragenen Befugnisse für die haushaltsführenden Stellen (§ 87 Abs. 3 BHG 2013).

A.2.2 Ausführende Organe

Ausführende Organe sind gemäß § 5 Abs. 1 BHG 2013 die Buchhaltungsagentur des Bundes sowie die im Bereich der Untergliederung 30 eingerichteten Zahl- und Wirtschaftsstellen.

A.3 Global- und Detailbudgets der Untergliederung 30

Die für den Budgetvollzug 2021 maßgebliche Aufteilung der Untergliederung 30 in Globalbudgets und Detailbudgets gemäß § 24 Abs. 2, 4 und 5 BHG 2013 ist dem Anhang I zu diesem Handbuch zu entnehmen.

A.4 Restriktiver Budgetvollzug 2021

Das Bundesfinanzgesetz 2021 (BFG 2021), BGBl. I Nr. 122/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2021 regelt – wie sämtliche Bundesfinanzgesetze seit 2014 – die Rahmenbedingungen des strikten Budgetvollzuges. Daher ist auch im Finanzjahr 2021 ein äußerst restriktiver Budgetvollzug zu gewährleisten. Über allenfalls weitere in diesem Zusammenhang vom Bundesminister für Finanzen verfügte Maßnahmen im Budgetvollzug 2021, welche sich in der Gebarung der Untergliederung 30 niederschlagen, wird unverzüglich informiert werden.

A.4.1 Budgetdisziplin

Sämtliche Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind dazu angehalten, in allen Belangen der Haushaltsführung die im § 2 Abs. 1 BHG 2013 verankerten Grundsätze der Transparenz und Effizienz (Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) zu wahren und Überschreitungen der Voranschlagswerte zu vermeiden. Innerhalb der Untergliederung 30 bestehen ausdrücklich keine Dispositionsspielräume, um im Zuge der Haushaltssteuerung Überschreitungen der Voranschlagswerte bedecken zu können.

Im Hinblick darauf wird besonders darauf hingewiesen, dass

- bei der Haushaltsführung zuerst die Bedeckung der zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Auszahlungen sicherzustellen ist,
- Planstellen nur insoweit besetzt werden dürfen, als die Bedeckung im Finanzierungshaushalt und der Ausgleich im Ergebnishaushalt gewährleistet sind (vgl. § 44 Abs. 3 BHG 2013),

- in Konsequenz der im § 28 Abs. 4 BHG 2013 verankerten Veranschlagungsgrundsätze der Planung und Durchführung von Vorhaben nur das sachlich zulässige, unabweisliche Erfordernis zugrundezulegen ist; dies gilt im Übrigen nicht nur für die Höhe, sondern auch für den Zeitpunkt von Auszahlungen (vgl. die Punkte A.12.2.6.2, A.12.2.6.3 sowie A.15.3 in diesem Handbuch).

Absehbar allenfalls doch eintretende Überschreitungen sind grundsätzlich durch Umschichtungen bzw. Neufestsetzung der Prioritäten innerhalb der im Finanzjahr 2021 jeweils laufend zur Verfügung stehenden Mittelverwendungen (Voranschlagswerte, Budgets, Auszahlungshöchstbeträge, Budgetrahmen) zu bedecken.

A.4.2 Mittelverwendungsbindungen gemäß § 37 BHG 2013

Im Finanzjahr 2021 sind bis auf Weiteres vom Bundesminister für Finanzen beim Detailbudget 30.02.01 gemäß § 37 BHG 2013 verfügte Bindungen in der Höhe von EUR 15 Mio. aufrecht, über deren Aufhebung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entschieden wird.

A.4.3 Mittelverwendungsbindungen gemäß § 52 Abs. 5 BHG 2013

Im Hinblick auf die Einhaltung der budgetären Vorgaben für die Finanzjahre 2021ff sowie im Interesse einer umsichtigen Haushaltssteuerung bleiben dem haushaltsleitenden Organ verwaltungsinterne Mittelverwendungsbindungen grundsätzlich vorbehalten.

Informationen über allenfalls erforderliche Mittelverwendungsbindungen gemäß § 52 Abs. 5 BHG 2013 werden im Wege der an der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständigen anordnenden Organe jeweils unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

A.4.4 Von Mittelverwendungsbindungen nicht betroffene Mittelverwendungen

Von Mittelverwendungsbindungen gemäß § 52 Abs. 5 BHG 2013 sind im Finanzjahr 2021 grundsätzlich ausgenommen

- die der zweckgebundenen Gebarung im Sinne des § 36 BHG 2013 zuzurechnenden Mittelverwendungen,
- die der EU-Gebarung zuzurechnende Mittelverwendungen,
- die dem Detailbudget 30.01.06.02 zuzurechnenden Mittelverwendungen,
- die laut dem „Verzeichnis veranschlagter Konten“ für die Untergliederung 30 im Finanzjahr 2021 bereits als gebunden ausgewiesenen Mittelverwendungen,

- die für Investitionen sowie den betrieblichen Sachaufwand der Bundesschulen, der Bildungsanstalten für Elementar- und Sozialpädagogik des Bundes, der Pädagogischen Hochschulen des Bundes, der Bundessportakademien sowie der Bundesschüler/innenheime veranschlagten Mittelverwendungen.

A.4.5 Vorbelastungen

Vorbelastungen zukünftiger Finanzjahre dürfen unter Beachtung der beim Punkt A.9.3.3 in diesem Handbuch getroffenen Regelungen ausschließlich im Wege der an der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständigen anordnenden Organe eingegangen werden.

A.4.6 Rücklagengebarung

A.4.6.1 Allgemeines

Gemäß § 55 Abs. 1 BHG 2013 werden Rücklagen auf Ebene der Detailbudgets und nicht auf Ebene der für einzelne Organisationseinheiten bzw. Dienststellen des Bildungsressorts im Haushaltsverrechnungssystem eingerichteten Finanzstellen gebildet.

Die Entnahme von Rücklagen aus einem Detailbudget kommt gemäß § 56 Abs. 2 BHG 2013 der Leiterin oder dem Leiter der das betreffende Detailbudget bewirtschaftenden haushaltsführenden Stelle (vgl. den Punkt A.2.1.2 in diesem Handbuch) zu und erfordert im Wege des haushaltsleitenden Organs eine Antragstellung auf Mittelverwendungsüberschreitung gemäß § 54 BHG 2013 an den Bundesminister für Finanzen.

Gemäß § 56 Abs. 1 BHG 2013 sind Rücklagen vorrangig für die Tilgung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden und unterliegen danach hinsichtlich ihres Verwendungszweckes grundsätzlich keiner Beschränkung. Hinsichtlich der näheren Voraussetzungen (insbesondere der obligatorischen Prüfung der Entwicklung des Standes der Verbindlichkeiten auf Ebene des betreffenden Detailbudgets) sowie der weiteren Vorgangsweise für die Inanspruchnahme von Rücklagen wird auf die Kundmachung der Bundesministerin für Finanzen über Richtlinien betreffend Antrag und Verfahren bei Entnahme und Auflösung von Rücklagen (Rücklagen-Richtlinien), BGBl. II Nr. 510/2012 verwiesen.

A.4.6.2 Restriktives Regime für Rücklagenentnahmen im Finanzjahr 2021

Im Zusammenhang mit dem gebotenen restriktiven Budgetvollzug im Finanzjahr 2021 verweist der Artikel II der Durchführungsbestimmungen des Bundesministers für Finanzen zum BFG 2021 auf spezielle Voraussetzungen für Mittelverwendungsüberschreitungen und damit auch auf Einschränkungen für Rücklagenentnahmen im Finanzjahr 2021:

Insbesondere der Art. VIII Abs. 4 BFG 2021 sowie die diesbezüglichen Erläuterungen bestimmen, dass Anträge auf Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Art. VI Z. 2 BFG 2021 – d.h. Anträge auf Rücklagenentnahmen – erst dann gestellt werden dürfen, wenn zuvor alle Umschichtungsmöglichkeiten und alle Möglichkeiten der Bedeckung durch Mehreinzahlungen ausgeschöpft sind.

Der Bundesminister für Finanzen wird bei der Genehmigung von Mittelverwendungsüberschreitungen bzw. Rücklagenentnahmen daher insbesondere darauf achten, dass der Nettofinanzierungsbedarf auf Ebene der Untergliederung 30 möglichst unverändert bleibt. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist in einem die Untergliederung 30 betreffenden Überschreitungsantrag ebenso schlüssig und nachvollziehbar darzulegen wie der Umstand, dass die Mittel trotz Ausschöpfung aller Umschichtungsmöglichkeiten innerhalb der Untergliederung 30 entweder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ausreichen, oder voraussichtlich bis zum Ende des laufenden Finanzjahres nicht ausreichen werden, um die erforderliche Mittelverwendung durchzuführen.

Der Bundesminister für Finanzen wird Mittelverwendungsüberschreitungen bzw. Rücklagenentnahmen darüber hinaus auch nur dann genehmigen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um fällige Verpflichtungen zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um solche, von denen aufgrund gesetzlicher Vorgaben im weiteren Sinn (öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Bund) nicht abgesehen werden kann oder deren gänzlicher oder teilweiser Aufschub nicht im Ermessen des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung als haushaltsleitendem Organ liegt. Dies gilt sinngemäß auch für Überschreitungsanträge, die im Hinblick auf bereits in Vorbereitung oder in Durchführung befindliche Vorhaben gestellt werden; auch diese sind dahingehend zu überprüfen, ob von ihnen ganz oder teilweise abgesehen oder ob ihre Durchführung bis auf Weiteres aufgeschoben werden kann. Auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.

A.5 Controlling

A.5.1 Budgetcontrolling

A.5.1.1 Controllingkonzept für die Untergliederung 30

Gemäß § 66 Abs. 1 BHG 2013 ist zur Erreichung der Ziele der Haushaltsführung, der Einhaltung des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes und des Bundesvoranschlags ein Budgetcontrolling einzurichten und durchzuführen, welches die Steuerung der Mittelverwendungen unterstützt.

Ziele und Aufgaben des Controllings, seine Organisation und Durchführung, sowie das dazugehörige Berichtswesen werden durch die Controllingverordnung 2013, BGBl. II Nr. 500/2012 näher geregelt. Gemäß § 9 der Controllingverordnung 2013 hat jedes haushaltsleitende Organ für seinen Wirkungsbereich ein Konzept für das Budgetcontrolling zu erstellen und die Umsetzung anzuordnen.

Das aktuelle Konzept für das Budgetcontrolling für die Untergliederung 30 im Sinne des § 9 Controllingverordnung 2013 wurde mit BMBWF-Rundschreiben Nr. 1/2021 in Geltung gesetzt. Die aus diesem Konzept ersichtlichen Grundsätze und Regelungen für die Organisation und Durchführung des Budgetcontrollings sind daher integrierender Bestandteil der Haushaltsführung im Bereich der Untergliederung 30.

A.5.1.2 Controllingverständnis

Allgemein versteht das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Controlling eine Führungs- und Managementaufgabe, die eine systematische, faktenbasierte sowie ziel- und ergebnisorientierte Steuerung der Organisation anstrebt. Durch ein diesen Grundsätzen entsprechendes aktives Steuern soll den einzelnen Führungsebenen Unterstützung bei ihren Entscheidungen geboten und ermöglicht werden, die Ergebnisse der getroffenen Entscheidungen in die Arbeitsprozesse einfließen zu lassen.

A.5.1.3 Am Budgetcontrolling Beteiligte

In Konsequenz des beim Punkt A.5.1.2 in diesem Handbuch dargelegten Controllingverständnisses ist die Wahrnehmung des Budgetcontrollings für die Untergliederung 30 allerdings nicht bloß auf die Organe der Haushaltsführung beschränkt, sondern bedingt die Einbeziehung der Führungskräfte bzw. Handelnden auf allen Planungs- und Steuerungsebenen des Ressorts; sowohl an der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, als auch an den ihr nachgeordneten Dienststellen.

In Belangen des Budgetcontrollings wird dabei von einem erweiterten Verständnis des Begriffes „Führungskraft“ ausgegangen. Er umfasst nicht nur Organe bzw. Personen, welchen in organisatorischer Hinsicht Leitungsfunktionen zukommen, sondern auch Organe bzw. Personen, denen vorübergehend projektbezogenen Führungsaufgaben übertragen sind. Am Budgetcontrolling Beteiligte nach diesem Verständnis sind neben den Organen der Haushaltsführung daher alle anordnenden Organe, alle sonstigen mit der Bewirtschaftung budgetärer Ressourcen befassten Organe, sowie alle mit der Planung und Durchführung von Vorhaben befassten Organe des Bildungsressorts.

A.5.1.4 Controllingverantwortliche

Wenngleich die Aufgaben des Budgetcontrollings von den Führungskräften bzw. Handelnden auf allen Steuerungsebenen des Bildungsressorts wahrzunehmen sind, ist die Verantwortung für die Durchführung des Budgetcontrollings in prozessualer Hinsicht den Leiterinnen oder Leitern der sachlich zuständigen Organisationseinheiten der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. den Leiterinnen oder Leitern der ihr nachgeordneten Dienststellen übertragen.

A.5.1.5 Controllingberichte

Wesentliches Instrument des Budgetcontrollings im Bildungsressort sind Controllingberichte:

Zeichnen sich im Budgetvollzug beispielsweise für Investitionen oder den Sachaufwand Abweichungen von den Planungswerten (Soll-Werten) ab und muss befürchtet werden, dass mit den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln bis zum Ende des Finanzjahres nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist ein Controllingbericht zu erstatten.

A.5.1.5.1 Soll-Werte (Planungswerte)

Sofern Soll-Werte (Planungswerte) nicht spezifisch – beispielsweise als Auszahlungshöchstbeträge, Budgetrahmen oder vorhabensbezogen genehmigte Kostenschätzungen – vorgegeben oder vereinbart sind, sind unter Soll-Werten die im Haushaltsverrechnungssystem vorgefundenen Voranschlagswerte zu verstehen.

Allenfalls gemäß den §§ 37 oder 52 Abs. 5 BHG 2013 verfügte Mittelverwendungsbindungen (siehe dazu die Punkte A.4.2 und A.4.3 in diesem Handbuch) sowie übrige vom haushaltsleitenden Organ im Rahmen des Budgetvollzuges getroffene Festlegungen sind bei der Darstellung der Soll-Werte (Planungswerte) im Rahmen des Budgetcontrollings zu berücksichtigen.

A.5.1.5.2 Berichtslegerinnen und Berichtsleger

Die Berichtspflicht trifft grundsätzlich alle am Budgetcontrolling Beteiligten (vgl. den Punkt A.5.1.3 in diesem Handbuch) und ist von

- den anordnenden Organen selbst,
- den übrigen mit der Bewirtschaftung budgetärer Ressourcen oder mit der Planung und Durchführung von Vorhaben befassten Organen im Wege der für das betreffende Detailbudget bzw. die betreffende Finanzstelle im Haushaltsverrechnungssystem jeweils zuständigen anordnenden Organe

wahrzunehmen. Für die Wahrnehmung der Berichtspflicht durch die genannten Organe ist von den Controllingverantwortlichen (vgl. den Punkt A.5.1.4 in diesem Handbuch) zu sorgen.

A.5.1.5.3 Controllingtermine

Controllingberichte sind unverzüglich nach Kenntnis eines Ereignisses, aufgrund dessen eine Abweichung der Einzahlungen (Erträge) und Auszahlungen (Aufwände) von den Soll-Werten (Planungswerten) zu erwarten ist, zu erstatten und in der Folge monatlich zu übermitteln. Für die rechtzeitige Erstattung bzw. Einhaltung der Termine ist von den Controllingverantwortlichen (vgl. den Punkt A.5.1.4 in diesem Handbuch) zu sorgen.

A.5.1.5.4 Form und Inhalt der Controllingberichte

Controllingberichte

- sind schriftlich einzubringen,
- sind nach Detailbudgets und sodann grundsätzlich nach Mittelverwendungs- bzw. Mittelaufbringungsgruppen im Sinne der §§ 30 und 33 BHG 2013 zu gliedern,
- haben Soll-Ist-Vergleiche darzustellen und daher die Abweichungswerte zahlenmäßig auszuweisen,
- haben eine verbale Abweichungsanalyse zu beinhalten und daher die Gründe bzw. Annahmen für die zu erwartenden Abweichungen zu nennen und zu erläutern,
- haben der Steuerungsfunktion des Budgetcontrollings Rechnung zu tragen und daher einerseits erschöpfend die zur Gegensteuerung ergriffenen Maßnahmen zu beschreiben, sowie andererseits
- Umschichtungen oder Neufestsetzungen der Prioritäten innerhalb der im jeweiligen Finanzjahr zur Disposition stehenden Mittelverwendungen darzulegen.

Für die formgerechte und vollständige Vorlage von Controllingberichten ist von den Controllingverantwortlichen (vgl. den Punkt A.5.1.4 in diesem Handbuch) zu sorgen.

Mündliche oder schriftliche Mitteilungen, welche sich in der bloßen Feststellung der Abweichung bzw. Nichteinhaltung von Soll-Werten (Planungswerten) erschöpfen oder Mitteilungen, die lediglich Anträge auf zur Verfügungstellung zusätzlicher Budgetmittel zum Gegenstand haben, stellen keine Controllingberichte im Sinne des BMBWF-Rundschreibens Nr. 1/2021 sowie dieses Handbuches dar.

A.5.1.6 Adressaten der Controllingberichte

A.5.1.6.1 Controllingberichte der Zentraleitung

Controllingberichte für den Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind spätestens zum Monatsende des den Controllingbericht auslösenden Ereignisses per E-Mail der mit den Aufgaben der Haushaltsreferentin oder des Haushaltsreferenten im Sinne des § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Budget-UG30@bmbwf.gv.at c: gustav.fuchs@bmbwf.gv.at) zu übermitteln.

A.5.1.6.2 Controllingberichte der Bildungsdirektionen (Bundesvollziehung)

Im Amtsbereich der Bildungsdirektionen erstrecken sich die beim Abschnitt A.5 in diesem Handbuch getroffenen Regelungen lediglich auf Angelegenheiten der Bundesvollziehung (den „*Bundesstrang*“).

Controllingberichte betreffend den Amtsbereich der Bildungsdirektionen in Angelegenheiten der Bundesvollziehung sind spätestens zum Monatsende des den Controllingbericht auslösenden Ereignisses per E-Mail der mit den Aufgaben der Haushaltsreferentin oder des Haushaltsreferenten im Sinne § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Budget-UG30@bmbwf.gv.at cc: gustav.fuchs@bmbwf.gv.at) zu übermitteln.

A.5.1.6.3 Controllingberichte der Bundesschulen, der Pädagogischen Hochschulen des Bundes, der Bundessportakademien, sowie der Bundesschüler/innenheime

Controllingberichte der Bundesschulen, der Bundesbildungsanstalten, der Pädagogischen Hochschulen des Bundes, der Bundessportakademien sowie der Bundesschüler/innenheime sind bis spätestens zum Monatsende des den Controllingbericht auslösenden Ereignisses per E-Mail der Abteilung II/16 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (robert.schneider@bmbwf.gv.at) zu übermitteln. Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

Für die Bundesschulen, Bundesanstalten, Bundessportakademien und Bundesschüler/innenheime haben die Bildungsdirektionen als zuständige Schulbehörden erster Instanz allerdings zunächst zu prüfen, ob mit den ihnen für den jeweiligen Aufgabenbereich insgesamt zur Verfügung stehenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der Mittelaufbringungen bis zum Ende des Finanzjahres tatsächlich nicht das Auslangen gefunden werden kann und nur zutreffendenfalls einen aggregierten Controllingbericht zu erstatten. Einzelne Berichte der Schulen, Anstalten, Akademien und Heime sind dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung grundsätzlich nicht zuzuleiten.

A.5.1.6.4 Controllingberichte der übrigen nachgeordneten Dienststellen

Controllingberichte der übrigen nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind bis spätestens zum Monatsende des den Controllingbericht auslösenden Ereignisses per E-Mail der mit den Aufgaben der Haushaltsreferentin oder des Haushaltsreferenten im Sinne des § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Budget-UG30@bmbwf.gv.at cc: gustav.fuchs@bmbwf.gv.at) zu übermitteln. Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

A.5.1.7 Laufende Controllingmeldungen

Laufende Controllingmeldungen stellen eine spezielle Form von Controllingberichten dar. Sofern in Anlassfällen nicht anderes festgelegt ist, sind sie lediglich für die Gebarung betreffend das Bundespersonal, die Auszahlungen aus Transferaufwand in Belangen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie die Gebarung der Lehrbeauftragungen an den Pädagogischen Hochschulen zu erstatten.

A.5.1.7.1 Auszahlungen für Bundespersonal

Laufende Controllingmeldungen betreffend Auszahlungen für das Bundespersonal obliegen der Gruppe II/A der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

A.5.1.7.2 Auszahlungen aus Transferaufwand in Belangen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer

Laufende Controllingmeldungen betreffend die Auszahlungen aus Transferaufwand in Belangen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer obliegen der Gruppe II/A der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

A.5.1.7.3 Auszahlungen in Belangen der Lehrbeauftragungen an Pädagogischen Hochschulen des Bundes

Zu Zwecken des Controllings der budgetären Ressourcen für Lehrbeauftragungen (Finanzpositionen 1-7295.*) steht den Pädagogischen Hochschulen des Bundes ein Auswertungstool im System PH-Online zur Verfügung, welches die regelmäßige Überprüfung der darin getätigten Planungs- und Abrechnungseingaben unterstützt.

Das Auswertungstool ermöglicht tagesaktuelle Abfragen. Dabei sind die Einhaltung exakter Workflows und eines Vier-Augen-Prinzips obligatorisch. Von den Rektoraten der Pädagogischen Hochschulen ist durch Einrichtung einer entsprechenden Berechtigungsstruktur im System PH-Online sicherzustellen, dass Anwenderinnen und Anwender des Systems PH-Online, welche die Lehrveranstaltung im jeweiligen Status bearbeiten, keine Änderungen im zurückliegenden Status vornehmen können.

Darüber hinaus ist an den Pädagogischen Hochschulen des Bundes zu den Terminen 15. März, 15. Juni und 15. November (= Datum der Auswertung) eine Controllingabfrage betreffend den aktuellen Planungsstand bzw. Status der Lehrbeauftragungen durchzuführen. Diese Controllingabfrage ist vom Rektorat zu kommentieren, zu fertigen und spätestens eine Woche nach Stichtag dem Referat II/6a des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (rene.mayerhofer@bmbwf.gv.at und cc: walter.klein@bmbwf.gv.at) zu übermitteln.

A.6 Wirkungsorientierung

Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Zieles der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist spätestens mit Inkrafttreten des § 2 Abs. 1 BHG 2013 integrierender Bestandteil der Verwaltungs- und Haushaltsführung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Für sämtliche Vorhaben sollen sohin die Ziele des Vorhabens und die Erforderlichkeit der damit verbundenen Maßnahmen dokumentiert werden. Nach Möglichkeit sollen die Maßnahmen bereits mit jenen Kennzahlen bzw. Indikatoren verknüpft werden, anhand welcher in der Folge die Effektivität sowie der Outcome des jeweiligen Vorhabens geprüft werden können.

A.7 Monatshaushalte

Gemäß § 51 Abs. 1 BHG 2013 hat jedes haushaltsleitende Organ einen Monatsvoranschlag zu erstellen und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu einem von dieser bzw. von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt bekannt zu geben.

Für die Erstellung und Abwicklung des Monatsvoranschlages wurde gemäß § 51 Abs. 5 BHG 2013 vom Bundesministerium für Finanzen eine Richtlinie erlassen. Nähere Informationen über die Vorgangsweise bei der Erstellung der Monatsvoranschläge für den Bereich der Untergliederung 30 sowie die dazugehörigen Termine werden erforderlichenfalls gesondert zur Verfügung gestellt werden.

Aus Gründen einer optimalen Liquiditätsplanung sind jedenfalls die Fälligkeiten von Zahlungen ab EUR 5 Mio. nach Möglichkeit bereits zu Jahresbeginn, spätestens aber bei der Übermittlung der Anforderungen für den nächsten Monat bekannt zu geben. Als Fälligkeitstag gilt dabei der Tag der Last- oder Gutschrift auf dem Sub- oder Nebenkonto des Bundes (Valutatag).

A.8 Bewirtschaftung budgetärer Ressourcen an Bundesschulen und Bundesschüler/innenheimen

Bundesschulen im Sinne der nachfolgenden Punkte A.8.1 bis einschließlich A.8.5 dieses Handbuchs sind alle Schulen, Bildungsanstalten und Schüler/innenheime, für welche die Erhaltung der dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuzurechnen ist, einschließlich der Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie der Bundessportakademien.

A.8.1 Laufendes (autonomes) Schulbudget

Aus dem den Bundesschulen jährlich zur autonomen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten laufenden Budget sind vorrangig die Betriebsaufwendungen (z.B. Reinigung, Energiebezüge) und die sonstigen laufenden Verpflichtungen, Abgaben und Gebühren zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes zu bedecken. Darüber hinaus ist das laufende Budget der notwendigen und rechtzeitigen Ersatzbeschaffung und Nachschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehrmitteln und Geräten gewidmet.

Jede Bundesschule hat zu Beginn des jeweiligen Finanzjahres einen Finanzplan aufzustellen (vgl. BMBWF-Rundschreiben Nr. 9/2021, Punkt 2.1). Der Finanzplan ist von der Schulleitung mit Blick auf das zur Verfügung stehende laufende Budget regelmäßig zu aktualisieren und zu überwachen.

Die Planung von sowie die Entscheidung über Anschaffungen (Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel, Ausstattung wie etwa Informationstechnologie etc.) im Rahmen dieses Finanzplanes erfolgen autonom an der und durch die Schule. An den von den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) erfassten Bundesschulen ist mit Blick auf § 64 Abs. 2 Z. 2 SchUG der Schulgemeinschaftsausschuss in die Entscheidungen der Schule einzubinden.

Ebenso werden Beschaffungen bzw. Auftragserteilungen im Rahmen des laufenden Budgets auf Grundlage des jährlichen Finanzplanes von der Schule veranlasst. Dabei sind die haushalts-, vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften (siehe dazu insbesondere den Abschnitt A.11 in diesem Handbuch) einzuhalten.

A.8.2 Schulraumüberlassung und sonstige Drittmittel

Auf Grundlage der §§ 128a und 128b SchOG bzw. der §§ 75, 76 und 77 Hochschulgesetz 2005 bzw. des § 10a Bundessportakademiengesetz vereinnahmte Mittel – das sind Einzahlungen aus der Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft samt Inventar sowie aus sonstigen Drittmitteln (z.B. aus Sponsoringverträgen bzw. Verträgen betreffend Werbung) – sind ausnahmslos im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung (vgl. den Punkt A.14.6 in diesem Handbuch) zu verrechnen. Ebenso erfolgt die Verrechnung der mit solchen Einzahlungen korrespondierenden Auszahlungen im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung.

Zweckgebunden vereinnahmte Mittel sind rücklagefähig. Sie unterliegen grundsätzlich keinen Mittelverwendungsbindungen und können unter Einhaltung der im BHG 2013 geregelten Überschreitungsverfahren sowie den einschlägigen, in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen getroffenen Regelungen mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen zweckgebunden zur Bedeckung von Mehrauszahlungen verwendet werden.

Hinweise: Nähere Informationen zur zweckgebundenen Gebarung der Bundesschulen finden sich im BMUKK-Rundschreiben Nr. 10/2013.

Im Zusammenhang mit dem Lukrieren von Drittmitteln informiert das BMB-Rundschreiben Nr. 14/2016 über Belange der kommerziellen Werbung an Schulen sowie das Verbot aggressiver Geschäftspraktiken.

A.8.3 Vergabe von Buffetbetrieben sowie Aufstellung von Automaten und Kopiergeräten

Das BMUKK-Rundschreiben Nr. 8/2012 informiert über die Vorgangsweise betreffend die Vergabe von Buffetbetrieben an Bundesschulen sowie den Abschluss einschlägiger Pachtverträge. Das Rundschreiben beinhaltet darüber hinaus Empfehlungen betreffend die Verpachtung von Lehrmittelverkaufsstellen sowie die Gestattung der Aufstellung von Automaten und Kopiergeräten.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung empfiehlt grundsätzlich die Vergabe von Buffetbetrieben an Bundesschulen auf Basis des dem BMUKK-Rundschreiben Nr. 8/2012 beigefügten „Standardvertrages für die Verpachtung von Schulbuffets an Bundesschulen“, welcher die Mitwirkung des Schulgemeinschaftsausschusses sowie der Schulärztinnen bzw. Schulärzte bei der Gestaltung des Warenangebotes vorsieht.

A.8.4 Außerordentliche Investitionen

Die Bereitstellung budgetärer Mittel für außerordentliche Investitionen an Bundesschulen ist auf die Ausstattung von Neu-, Zu- und Umbauten (vgl. BMBWF-Rundschreiben Nr. 9/2012, Punkt 1.2.1 bzw. den Punkt A.8.5.2 in diesem Handbuch) mit Einrichtungsgegenständen, Lehrmitteln und Geräten beschränkt.

Ziel außerordentlicher Investitionen ist die möglichst rasche Nutzung der im Wege von Neu-, Zu- und Umbauten an der betreffenden Bundesschule neu (d.h. erstmals am Schulstandort) entstandenen Infrastruktur. Die objektiv damit verbundenen Einrichtungs- bzw. Ausstattungsmaßnahmen sind für die betroffene Schule punktuell und vorübergehend mit einem höheren Bedarf an budgetären Mitteln verbunden. Mit Blick auf dieses Ziel ist für den Umfang und das Ausmaß außerordentlicher Investitionen die Intensität der jeweiligen baulichen Maßnahme ausschlaggebend.

Hinweis: Die Bereitstellung budgetärer Mittel für außerordentliche Investitionen erfolgt nicht bereits aus Anlass von Neu-, Zu- und Umbaumaßnahmen an der Schule. Sie ist vielmehr zweckgewidmet auf jene unabweislichen Einrichtungs- bzw. Ausstattungsmaßnahmen beschränkt, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der im Wege von Neu-, Zu- und Umbauten neu (d.h. erstmals am Schulstandort) entstandenen Infrastruktur stehen. Solche außerordentlichen budgetären Dotationen verfolgen insbesondere nicht den Zweck, von den Schulen hintangestellte oder gar verabsäumte Ersatzanschaffungen „nachzuholen“: Ersatzanschaffungen sind jedenfalls im Wirkungsbereich der Bundesschulen aus dem laufenden Budget (vgl. den Punkt A.8.1 in diesem Handbuch) wahrzunehmen. Dasselbe gilt für Anschaffungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Schulversuchen und an der Schule autonom gesetzten Schwerpunkten stehen.

A.8.5 Bauliche Maßnahmen

A.8.5.1 Instandhaltungsmaßnahmen an Bundesschulen

Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen kleineren Umfangs (z.B. die Reparatur von Türen, die Abdichtung schadhafter Sanitär- und Heizungsleitungen oder der Austausch schadhafter Steckdosen und Lichtschalter etc.) sind von den Bundesschulen an Ort und Stelle zu veranlassen und aus dem laufenden Budget (vgl. den Punkt A.8.1 in diesem Handbuch) zu bedecken.

Im Übrigen erfolgt aber die Bedeckung von Baumaßnahmen nicht aus dem laufenden Budget:

Umfangreichere bauliche Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen sowie bauliche und funktionelle Verbesserungen (dazu gehören etwa die Sanierung von Fußböden, umfassendere Malerarbeiten, EDV-Verkabelungen, die Erneuerung von Telefonanlagen oder bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) sind aus den in der Untergliederung 30 hierfür besonders gewidmeten, veranschlagten und zu verrechnenden Mitteln zu bedecken. Mit Blick darauf wird den Bundesschulen empfohlen, sich hierüber nicht bloß im Falle angestrebter baulicher Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen, sondern bereits im Falle umfangreicherer Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen vorab mit der zuständigen Bildungsdirektion bzw. der vorgesetzten Dienststelle ins Einvernehmen zu setzen.

A.8.5.2 Neu-, Zu- und Umbauten an Bundesschulen

Neu-, Zu- und Umbauten an Bundesschulstandorten erfordern das Zusammenwirken mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. als Vermieterin der Schulliegenschaft bzw. allenfalls die Befassung sonstiger zuständiger Behörden. Solche Maßnahmen sind zudem aus den in der Untergliederung 30 hierfür besonders gewidmeten, veranschlagten und zu verrechnenden Mitteln zu bedecken. Hinsichtlich von Neu-, Zu- und Umbauten ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung daher bereits vor Inangriffnahme der Planung zu befragen. Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

A.9 Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben

Die Vorgangsweisen bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben sind grundsätzlich in den §§ 57 bis 60 BHG 2013 sowie in der Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013 i.d.F. BGBl. II Nr. 70/2015 bestimmt.

A.9.1 Zum Vorhabensbegriff

Unter „Vorhaben“ sind im Rahmen der den Dienststellen erteilten Kompetenzen (vgl. den Punkt A.12.1 in diesem Handbuch) grundsätzlich alle der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnenden Vorgänge zu verstehen.

Dazu zählen etwa die Anschaffung von Investitionsgütern, Beschaffungen im Rahmen des betrieblichen Sachaufwandes, der Abschluss von Werkverträgen (Dienstleistungsverträgen; unter anderem im Wege einer Vergabe von Leistungen an externe Expertinnen oder Experten, vgl. den Abschnitt A.10 in diesem Handbuch), Anmietungen und Pachtungen, allenfalls beabsichtigte Auszahlungen aus Transferaufwand oder der Abschluss von Förderungsverträgen.

Gemäß § 57 BHG 2013 hat ein Vorhaben einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand. Ein Vorhaben umfasst dabei alle sich auf das Vorhaben beziehenden, sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, welche in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden.

A.9.2 Voraussetzungen für die Durchführung eines Vorhabens

Gemäß § 2 Vorhabensverordnung sind die Vorbereitung eines Vorhabens und die Begründung von Verpflichtungen oder von Forderungen zum Zwecke der Durchführung eines Vorhabens nur zulässig, wenn das Vorhaben zur Erfüllung einer Aufgabe des Bundes erforderlich ist, einem bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Verwendungszweck zugeordnet werden kann und die Bedeckung der Mittelverwendungen im geltenden Bundesfinanzrahmengesetz sowie im geltenden Bundesfinanzgesetz sichergestellt ist.

Jedes Vorhaben muss darüber hinaus im Einklang mit den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäß § 2 BHG 2013 stehen und insbesondere den Grundsätzen der Effizienz und der Wirkungsorientierung entsprechen. Sachen dürfen für den Bund nur in dem Ausmaß entgeltlich erworben werden, als sie zur Erfüllung seiner Aufgaben ohne unnötige Vorratshaltung benötigt werden (vgl. § 69 Abs. 2 BHG 2013).

Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens ist ferner die Einhaltung der vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften (siehe den Abschnitt A.11 in diesem Handbuch).

A.9.3 Finanzieller Wirkungsbereich

Die Gebarung der haushaltsleitenden Organe ist grundsätzlich auf den ihnen eingeräumten finanziellen Wirkungsbereich beschränkt: Überschreiten die mit einem Vorhaben verbundenen gesamten Auszahlungen bestimmte Betragsgrenzen, ist bereits bei der Planung oder vor der Durchführung des Vorhabens das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

A.9.3.1 Vorhaben außerordentlicher finanzieller Bedeutung (§ 58 Abs. 2 BHG 2013)

Sofern die mit einem Vorhaben verbundenen gesamten Auszahlungen während seiner Laufzeit die Betragsgrenzen gemäß Anhang A, Spalte 4 der Vorhabensverordnung überschreiten, ist mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bereits bei der Planung des Vorhabens das Einvernehmen herzustellen.

Hinweis: Für den Erwerb beweglicher Sachen, für Werkverträge/Dienstleistungsverträge sowie für Förderungsverträge sind als Betragsgrenze aktuell jeweils EUR 5 Mio. festgelegt.

A.9.3.2 Durchführung eines nur das laufende Finanzjahr belastenden Vorhabens (§ 59 Abs. 2 BHG 2013)

Sofern die mit einem Vorhaben verbundenen gesamten Auszahlungen die Betragsgrenzen gemäß Anhang A, Spalte 3 der Vorhabensverordnung überschreiten, ist mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen vor Durchführung des Vorhabens das Einvernehmen herzustellen.

Hinweis: Für den Erwerb beweglicher Sachen, für Werkverträge/Dienstleistungsverträge sowie für Förderungsverträge sind als Betragsgrenze aktuell jeweils EUR 1 Mio. festgelegt.

A.9.3.3 Durchführung eines künftige Finanzjahre belastenden Vorhabens (§ 60 BHG 2013)

Die Vorgangsweise für die Durchführung eines Vorhabens und die Begründung diesbezüglicher Verpflichtungen, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in mehreren Finanzjahren oder zumindest in einem folgenden Finanzjahr Auszahlungen des Bundes zu leisten sind (Vorbelastungen), sind im § 60 BHG 2013 sowie im § 6 Vorhabensverordnung bestimmt.

Hinweis: Für den Erwerb beweglicher Sachen, für Werkverträge/Dienstleistungsverträge sowie für Förderungsverträge sind als Betragsgrenze für solche Vorhaben aktuell jeweils EUR 3 Mio. festgelegt.

A.9.3.4 Vorgangsweise bei der Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen

Gemäß § 3 Abs. 4 Vorhabensverordnung hat die Einbindung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen so zeitgerecht gegen Ende der Planungsphase bzw. vor Abschluss des Vertrages zu erfolgen, dass ihr bzw. ihm eine angemessene Zeitspanne zur eigenverantwortlichen Beurteilung bleibt und einvernehmliche Anpassungen ohne Gefährdung des Terminplanes des Vorhabens möglich sind.

Für davon betroffene Vorhaben im Bereich der Untergliederung 30 erfolgt die erforderliche Herstellung des Einvernehmens im Wege der mit den Aufgaben der Haushaltsreferentin oder des Haushaltsreferenten im Sinne des § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Budget-UG30@bmbwf.gv.at). Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

Bei Vorhaben der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die im „Leitfaden für die Einvernehmensherstellung für Vorhaben gem. BHG mit dem BMF“ festgelegten Vorgangsweisen und Vorschriften im ELAK einzuhalten.

A.9.4 Budgetäre EU-Koordination und Kalkulationspflicht

Hinsichtlich der budgetären EU-Koordination wird auf die weiterhin geltenden Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Oktober 2003, Z 02 4104/1-II/2/2002 verwiesen.

A.10 Vergabe von Leistungen an externe Dienstleisterinnen und Dienstleister (Contracting out)

Es sind unbedingt die im Bildungsressort bereits vorhandenen und verfügbaren personellen Ressourcen zu nutzen. Nur sofern und soweit dies nicht möglich ist, gilt:

- Vorrangig ist auf übrige im Bundesbereich bereits vorhandene und verfügbare Expertisen bzw. Ressourcen (z.B. Verfassungsdienst beim Bundeskanzleramt, Finanzprokuratur, Vergabekompetenzcenter der Bundesbeschaffung GmbH etc.) zurückzugreifen.
- Externe Expertinnen oder Experten dürfen nur in Fällen herangezogen werden, in welchen die Abwicklung eines Vorhabens jenes Spezialwissen oder jene besonderen Techniken voraussetzt, die im Bildungsressort sowie im übrigen Bundesbereich nicht zur Verfügung stehen oder in welchen die Einbringung einer Außenperspektive die Qualität und Erfolgswahrscheinlichkeit eines Vorhabens wesentlich erhöhen. Ein dahingehend bestehender Bedarf ist für Dritte nachvollziehbar (aktenmäßig) zu begründen.
- Die für die Heranziehung externer Expertinnen oder Experten maßgeblichen Kosten-Nutzen-Überlegungen sind vorab anzustellen und für Dritte nachvollziehbar (aktenmäßig) zu dokumentieren. Von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber sind vor der Auswahl externer Expertinnen oder Experten klare Vorstellungen und Vorgaben über den zu erwartenden Leistungsinhalt zu entwickeln und als Leistungsbild bzw. Leistungsbeschreibung zu verschriftlichen.

- Können die nach dem Leistungsbild bzw. der Leistungsbeschreibung benötigten Dienstleistungen aus den einschlägigen Verzeichnissen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) bezogen werden, ist der Bezug der Leistungen von den in diesen Verzeichnissen genannten Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern verpflichtend (§ 4 Abs. 2 BB-GmbH-Gesetz; vgl. den Punkt A.11.1 in diesem Handbuch).
- Können die nach dem Leistungsbild bzw. der Leistungsbeschreibung benötigten Dienstleistungen nicht aus den einschlägigen Verzeichnissen der BBG bezogen werden, hat die Beauftragung einer externen Expertin oder eines externen Experten unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen sowie der vergaberechtlichen Vorschriften (siehe den Punkt A.11.2 in diesem Handbuch) zu erfolgen. Die Beauftragung ist – ebenso wie die Angemessenheit der Entgelte für die extern zu erbringenden Leistungen – für Dritte nachvollziehbar (aktenmäßig) zu dokumentieren.

Hinweis: Nach einer vom Rechnungshof wiederholt vertretenen Auffassung hat die Beauftragung von einschlägigen Dienstleisterinnen oder Dienstleistern über eine Vergabe im Wettbewerb zu erfolgen und sollten auch bei Vorhaben mit geschätzten Auftragswerten unterhalb der verpflichtenden „Ausschreibungsgrenzen“ Vergleichsangebote bei mehreren Anbieterinnen oder Anbietern eingeholt und diese dokumentiert werden (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Punkte A.11.3.7 und A.11.3.8 in diesem Handbuch).

A.11 Einhaltung der vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften

In sämtlichen Belangen der Gebarung, welche Beschaffungen bzw. den Bezug von Leistungen zum Gegenstand haben, sind die vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften des Bundes einzuhalten.

Zu diesen Vorschriften zählen das

- Bundesvergabeengesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 samt den dazu ergangenen Verordnungen, sowie das
- Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001 samt den dazu ergangenen Verordnungen,

jeweils in der geltenden Fassung.

A.11.1 Verpflichtender Bezug von Waren und Dienstleistungen über die Bundesbeschaffung GmbH

Vor Inangriffnahme eines Verfahrens betreffend die Vergabe eines Liefer- oder Dienstleistungsauftrages ist jedenfalls zu klären, ob die benötigten Waren bzw. Dienstleistungen über aufrechte, von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) abgeschlossene Verträge bezogen werden können:

Sämtliche Dienststellen des Bildungsressorts unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz) samt den dazu ergangenen Verordnungen. Gemäß § 4 BB-GmbH-Gesetz haben daher sowohl die Zentrale des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, als auch die ihr nachgeordneten Dienststellen die von ihnen benötigten Waren und Dienstleistungen, welche aus den einschlägigen Verzeichnissen der BBG bezogen werden können, von den in diesen Verzeichnissen genannten Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern zu beziehen.

Hinweis: Dabei handelt es sich um kein Ermessen, sondern um eine gesetzlich bestimmte und daher zwingend einzuhaltende Verpflichtung der Dienststellen (vgl. § 4 Abs. 2 BB-GmbH-Gesetz).

Davon ausgenommen sind lediglich Beschaffungsvorgänge zur Deckung eines unmittelbar notwendigen Bedarfes, wenn dringliche, zwingende Gründe – welche nicht dem Verhalten der betreffenden Dienststelle zuzuschreiben sind – im Zusammenhang mit Ereignissen, welche die Dienststelle nicht vorhersehen konnte, einen Bezug der Leistungen aus den Verzeichnissen der BBG nicht zulassen.

Hinweis: Dieser Tatbestand ist eng auszulegen und wird etwa auf Beschaffungen zutreffen, die infolge von Elementarereignissen keinen Aufschub dulden.

Von einem Bezug von Leistungen aus den Verzeichnissen der BBG kann darüber hinaus in Ausnahmefällen abgesehen werden, in welchen die betreffende Dienststelle die benötigten Waren oder Dienstleistungen

- bei gleichem Leistungsinhalt und
- gleichen sonstigen vertraglichen Konditionen

im Vergleich zu den Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern der BBG von einem Dritten günstiger beziehen kann.

Hinweis: Der Tatbestand erschöpft sich ausdrücklich nicht auf den bloßen Vergleich der Bezugspreise, sondern erfordert den vollständigen Vergleich auch der übrigen vertraglichen Konditionen, wie z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Ausmaß und Umfang einer Gewährleistung oder Garantie, Wartungs- und Servicekonditionen oder etwa in den Bezugspreisen der BBG enthaltene Planungs-, Beratungs-, und Schulungsleistungen bzw. sonstige Nebenleistungen.

Laut § 4 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz haben die betreffenden Dienststellen jeden solchen Ausnahmefall unter Angabe einer Begründung sowie der Art und Menge des Auftragsvolumens der BBG möglichst vor, spätestens jedoch vierzehn Tage nach der Vergabe des Auftrages bekannt zu geben.

In jenen Ausnahmefällen, in welchen eine Leistung nicht aus den einschlägigen Verzeichnissen bzw. bei Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern der BBG bezogen wird, ist die Leistung unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 samt den dazu ergangenen Verordnungen zu beschaffen (siehe dazu den nachfolgenden Punkt A.11.2 in diesem Handbuch).

A.11.2 Beschaffung von Leistungen im Wege von Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz

A.11.2.1 Vergabegrundsätze

Es ist ausschließlich die Durchführung der im § 31 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) geregelten Vergabeverfahren zulässig, welche den im § 20 BVergG 2018 bestimmten Grundsätzen Rechnung zu tragen haben.

Hinweis: Bei einer „Ausschreibung“, beim „Einholen von drei Angeboten“, bei „Angebotseinholungen“ oder bei „Offerteinholungen“ handelt es sich um keine der im BVergG 2018 geregelten Vergabeverfahren. Es wird grundsätzlich empfohlen, sich im Verkehr mit Unternehmerinnen oder Unternehmern bzw. Dienstleisterinnen oder Dienstleistern der Begrifflichkeiten des § 31 Abs. 1 BVergG 2018 zu bedienen (also z.B. „Angebotseinholung im Rahmen einer beabsichtigten Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018“), zumal an die im BVergG 2018 geregelten Vergabeverfahren spezifische Rechte und Pflichten des Auftraggebers sowie der Unternehmerinnen oder Unternehmer bzw. Dienstleisterinnen oder Dienstleister geknüpft sind.

Für sämtliche Beschaffungen des Bundes gelten die einschlägigen primärrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts – das sind insbesondere die unionsrechtlichen Grundfreiheiten sowie das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot – und sind jedenfalls die aus dem § 20 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 9 BVergG 2018 ersichtlichen Vergabegrundsätze zu beachten. Diese gelten auch für Direktvergaben gemäß § 46 BVergG 2018.

Hinweis: Das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot untersagt jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (vgl. Art. 18 AEUV). Zu den Vergabegrundsätzen des § 20 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 9 BVergG 2018 zählen insbesondere die Grundsätze

- *der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen oder Bewerber sowie Bieterinnen und Bieter,*
- *der Nichtdiskriminierung von Bewerberinnen oder Bewerber sowie Bieterinnen und Bieter,*
- *der Verhältnismäßigkeit,*
- *der Transparenz (d.h. Nachvollziehbarkeit/Dokumentation),*

- *des freien und lautereren Wettbewerbes,*
- *der Vergabe an geeignete (d.h. befugte, leistungsfähige und zuverlässige) Unternehmerinnen oder Unternehmer bzw. Dienstleisterinnen oder Dienstleister,*
- *der Vergabe zu angemessenen Preisen,*
- *der Grundsatz der Unzulässigkeit einer gebietsmäßigen Beschränkung oder Beschränkung der Vergabeverfahren auf einzelne Berufsstände, obwohl auch andere Unternehmerinnen oder Unternehmer bzw. Dienstleisterinnen oder Dienstleister die Berechtigung zur Erbringung der Leistung besitzen, sowie*
- *der Grundsatz, dass die Konzeption und Durchführung eines Vergabeverfahrens nicht den Zweck verfolgen darf, den Wettbewerb künstlich einzuschränken.*

Auf die aus den §§ 342 bis 357 sowie den §§ 369 bis 375 BVergG 2018 ersichtlichen Folgen vergaberechtswidriger Handlungen – darunter Nichtigerklärung von Entscheidungen des Auftraggebers oder des vergaberechtswidrig zustande gekommenen Vertrages durch das Bundesverwaltungsgericht sowie etwaige gegen die vergebende Stelle gerichtete Schadenersatzansprüche – wird nachdrücklich hingewiesen.

A.11.2.2 Wahl des Vergabeverfahrens

Für die Wahl des Vergabeverfahrens ist der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer maßgeblich, welcher unter Einhaltung der Grundsätze des § 13 BVergG 2018 zu ermitteln ist.

A.11.2.3 Zur Ermittlung des geschätzten Auftragswertes

„Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines Auftrages ist der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom öffentlichen Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen, die in der Ausschreibung ausdrücklich vorgesehen werden sollen, zu berücksichtigen.“ (vgl. § 13 Abs. 1 BVergG 2018).

Spezifische Regelungen zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge – darunter für regelmäßig wiederkehrende Lieferaufträge sowie für unbefristete Dienstleistungsaufträge – finden sich darüber hinaus in den §§ 15 und 16 BVergG 2018.

Der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer ist vom Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig, sorgfältig und für Dritte nachvollziehbar zu ermitteln. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber (vgl. § 13 Abs. 3 BVergG 2018). Besteht der Auftraggeber aus mehreren eigenständigen Organisationseinheiten, so ist der geschätzte Auftragswert für alle Organisationseinheiten zu berücksichtigen (vgl. § 13 Abs. 4 S.1 BVergG 2018).

Bei der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes darf die Wahl der angewendeten Berechnungsmethode nicht den Zweck verfolgen, die Anwendung der Vorschriften des Bundesvergabegesetzes zu umgehen (vgl. § 13 Abs. 5 BVergG 2018).

Hinweis: Dieses im § 13 Abs. 5 BVergG 2018 statuierte Umgehungsverbot untersagt insbesondere das willkürliche Trennen zusammengehöriger Leistungen eines Gesamtauftrages mit dem Ziel, einen nach dem Bundesvergabegesetz maßgeblichen Schwellenwert nicht zu erreichen bzw. durch die sachlich nicht gerechtfertigte Vergabe einer Gesamtleistung in mehreren voneinander getrennten Verfahren jeweils formfreiere Vergabeverfahren zur Anwendung zu bringen.

Für die Beurteilung, ob ein für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes maßgebliches einheitliches Vergabeverfahren vorliegt, ist der Rechtsprechung zufolge von einer in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht funktionellen Betrachtungsweise auszugehen. Diese funktionelle Betrachtungsweise erfordert die Einbeziehung unterschiedlicher Gesichtspunkte wie den örtlichen Zusammenhang von Leistungen, ihren gemeinsamen Zweck, ihre gemeinsame Planung oder das Vorliegen von Aufträgen aus gleichen Fachgebieten. Als weiterer Gesichtspunkt ist zu berücksichtigen, ob die fraglichen Auftragsvergaben einen wirtschaftlichen Zusammenhang aufweisen.

Die Beurteilung der Zugehörigkeit von Leistungen zu einem (einheitlichen) Vorhaben ist demnach im Einzelfall ausgehend von den jeweiligen tatsächlichen Umständen, die einen allfälligen wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang begründen, vorzunehmen (vgl. ErlRV 69 BlgNR 26. GP)

A.11.2.4 Maßgebliche Regelungen für den Oberschwellenbereich

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens EUR 139.000 beträgt, gelten regelmäßig die Bestimmungen des BVergG 2018 für den sogenannten Oberschwellenbereich sowie die daran geknüpften, weitergehenden Bekanntmachungsvorschriften (vgl. § 12 Abs. 1 Z. 1 BVergG 2018 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Kundmachung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2020, BGBl. II Nr. 358/2019).

A.11.2.5 Maßgebliche Regelungen für den Unterschwellenbereich

Mit Blick auf deren Häufigkeit informiert der nachfolgende Punkt A.11.3 dieses Handbuches lediglich über das Vergabeverfahren „Direktvergabe“ für Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

A.11.3 Direktvergabe (§ 46 BVergG 2018)

A.11.3.1 Definition

„Bei der Direktvergabe wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmern, formfrei von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.“ (§ 31 Abs. 11 BVergG 2018).

Hinweis: Von den Unternehmerinnen oder Unternehmern bzw. Dienstleisterinnen oder Dienstleistern können unverbindliche Preisauskünfte, aber auch bereits verbindliche Angebote eingeholt werden. Im Hinblick auf mögliche Implikationen des Rechtsschutzes (Abgrenzung der Direktvergabe von Verhandlungsverfahren mit oder ohne Bekanntmachung) wird empfohlen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer bzw. Dienstleisterinnen oder Dienstleister bei der Aufforderung zur Angebotslegung ausdrücklich auf die beabsichtigte Durchführung einer Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018 hinzuweisen (vgl. den Punkt A.11.2.1 in diesem Handbuch).

A.11.3.2 Zulässigkeit (Wertgrenzen)

Gemäß § 46 Abs. 2 BVergG 2018 i.V.m. § 1 Z. 3 Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018 in der Fassung BGBl. II Nr. 605/2020 ist eine Direktvergabe zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer EUR 100.000 nicht erreicht.

A.11.3.3 Anforderungen an die Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Dienstleisterinnen und Dienstleister

Bei der Direktvergabe muss die Eignung (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des erfolgreichen Bieters spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung (des Zuschlages) vorliegen (vgl. § 46 Abs. 3 BVergG 2018).

Hinweise: Bei der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit handelt es sich um unternehmensbezogene bzw. auf die Dienstleisterinnen oder Dienstleister bezogene Kriterien, nach welchen die Eignung zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrages beurteilt wird. Die Befugnis bezieht sich z.B. auf die gegebene Eintragung des Unternehmens bzw. der Dienstleisterin oder des Dienstleisters in das einschlägige Berufs- oder Handelsregister oder Firmenbuch. Die Zuverlässigkeit – im vergaberechtlichen Sinn – bezieht sich auf die vom Unternehmen bzw. von der Dienstleisterin oder vom Dienstleister ordnungsgemäß abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, während einem Unternehmen bzw. einer Dienstleisterin oder einem Dienstleister allenfalls zugeschriebene Eigenschaften wie z.B. Verlässlichkeit bei der Leistungserbringung oder die Einhaltung von Terminen ein Indiz für seine bzw. ihre technische Leistungsfähigkeit (verfügbares, kompetentes Personal,

hinlängliche Ausstattung mit den erforderlichen Betriebsmitteln, Referenzen etc.) bieten. Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit könnte im Zweifelsfall z.B. anhand des Umsatzes oder der Vermögenslage (Bilanzen) des Unternehmens bzw. der Dienstleisterin oder des Dienstleisters beurteilt werden.

Über die Art und Weise der Eignungsprüfung (vertieft oder cursorisch) entscheidet bei der Direktvergabe der Auftraggeber. Wenn keine Anhaltspunkte bestehen, welche auf das Nichtvorliegen der Eignung schließen lassen, kann etwa der äußere Anschein eines befugten Gewerbebetriebes für die Annahme des Vorliegens der Eignung hinreichend sein (vgl. ErlRV 69 BlgNR 26. GP). Bei bereits hinlänglich bekannten Unternehmen bzw. Dienstleister/innen, deren Eignung außer Zweifel steht, kann demnach die Vorlage von Nachweisen grundsätzlich entfallen. Im Falle der erstmaligen Beauftragung von Unternehmen bzw. Dienstleister/innen – insbesondere mit komplexen bzw. umfangreicheren Leistungen – kann mitunter aber der förmliche Nachweis der Eignung im Interesse des Auftraggebers liegen.

Die Eignung eines Unternehmens bzw. einer Dienstleisterin oder eines Dienstleisters alleine begründet übrigens nicht die Wahl des Angebotes für die Auftragserteilung (Zuschlagserteilung): Ziel eines Vergabeverfahrens ist letztlich nicht die Wahl eines bestimmten Unternehmens bzw. einer Dienstleisterin oder eines Dienstleisters, sondern der Erhalt eines annahmefähigen Angebotes als Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung über die Erbringung benötigter Leistungen. Die gegebene Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit wären ohnehin bereits Voraussetzung für die Vergabe eines öffentlichen Auftrages (vgl. § 20 Abs. 1 BVergG 2018).

A.11.3.4 Einholung von Angeboten und Preisauskünften

Bei Direktvergaben im Bereich der Untergliederung 30 ist zur Sicherstellung der Preisangemessenheit vor der Beauftragung von Leistungen eine Preis- und Marktrecherche durchzuführen. Sodann können von den Unternehmerinnen oder Unternehmern bzw. Dienstleisterinnen oder Dienstleistern unverbindliche Preisauskünfte, aber auch bereits verbindliche Angebote eingeholt werden. Die Anzahl einzuholender Angebote ist entsprechend der Leistung festzulegen.

Als Richtmaß gilt, dass ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 5.000 ohne Umsatzsteuer jedenfalls mindestens zwei, ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 15.000 ohne Umsatzsteuer mindestens drei Angebote eingeholt werden sollen. Dabei müssen vom Auftraggeber die wesentlichen Inhalte für die Leistungserbringung vorgegeben werden, um die Vergleichbarkeit der eingeholten Angebote sicherzustellen.

Hinweis: Folglich wird empfohlen, Angebote auf Basis einer hinlänglich präzisen Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis) einzuholen. Die Einholung von Angeboten sollte grundsätzlich schriftlich sowie zeitgleich bei den potenziell für eine Vergabe der Leistungen in Betracht kommenden

Unternehmerinnen oder Unternehmern bzw. Dienstleisterinnen oder Dienstleistern erfolgen. Angebote sollten mit dem Angebotsdatum versehen sein und weisen regelmäßig eine rechtsgültige Unterfertigung seitens der Unternehmerinnen oder Unternehmer bzw. Dienstleisterinnen oder Dienstleister auf. Bei Preisauskünften sollten jedenfalls Datum und Inhalt der erhaltenen Auskunft dokumentiert werden.

Werden ausnahmsweise keine Vergleichsangebote eingeholt, erfordert dies eine schlüssige und für Dritte nachvollziehbare, aktenmäßig dokumentierte Begründung.

Hinweis: Der Verweis auf eine Dringlichkeit der Vergabe (Beauftragung) von Leistungen allein stellte noch keine schlüssige Begründung für das Nichteinholen von Vergleichsangeboten dar, sofern der Aufwand für die Einholung zusätzlicher Angebote bzw. Preisauskünfte mit keinem unüblichen Aufwand verbunden ist.

A.11.3.5 Berücksichtigung gleichstellungsfördernder Maßnahmen im Rahmen der Durchführung von Direktvergaben

Hinsichtlich der Beauftragung von Lieferungen und Dienstleistungen seitens der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, seitens der Bildungsdirektionen in ihrem Amtsbereich in Belangen der Bundesvollziehung, seitens der Pädagogischen Hochschulen des Bundes, seitens der Versuchsanstalten, sowie seitens teilrechtsfähiger Einrichtungen an Schulen des Bundes wird auf das BMBF-Rundschreiben Nr. 5/2015 hingewiesen.

A.11.3.6 Vertragsabschluss bei Direktvergaben

Auf den Punkt A.12.2.5 in diesem Handbuch wird verwiesen.

A.11.3.7 Dokumentationspflichten des Auftraggebers

„Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren. Der öffentliche Auftraggeber hat überdies den Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrages, den Namen des Auftragnehmers sowie, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, die Prüfung der Preisangemessenheit zu dokumentieren.“ (§ 46 Abs. 4 BVergG 2018).

Mit Blick darauf wird eine für Dritte nachvollziehbare (aktenmäßige) Dokumentation von Direktvergaben empfohlen.

A.11.3.8 Bekanntgaben von Direktvergaben

Infolge des am 1. März 2019 in Kraft tretenden § 66 BVergG 2018 hat ein öffentlicher Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes nach Durchführung eines Vergabeverfahrens jeden vergebenen Auftrag, dessen Auftragswert mindestens EUR 50.000 beträgt, bekannt zu geben, indem er die Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren <https://www.data.gv.at> bereitstellt und darin auf die Kerndaten für Bekanntgaben verweist (vgl. § 66 Abs. 1 BVergG 2018 i.V.m. Anhang VIII Z. 2 zum BVergG 2018).

Auf den in diesem Zusammenhang an die Schulbehörden erster Instanz sowie an die der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unmittelbar nachgeordneten Dienststellen ergangenen Erlass BMBWF-GZ 12.807/0004-Präs/10/2018 vom 20. September 2018 wird hingewiesen.

A.11.3.9 Rechtsschutz der Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Dienstleisterinnen und Dienstleister

Die unzulässige (nicht rechtsrichtige) Wahl der Direktvergabe als Vergabeverfahren kann von Unternehmerinnen oder Unternehmern bzw. Dienstleisterinnen oder Dienstleistern angefochten werden (vgl. § 2 Z. 15 sublit. gg BVergG 2018).

A.11.3.10 Skizze Ablauf einer Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018

Im Anhang III zu diesem Handbuch wird der typische Ablauf einer Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018 skizziert.

A.11.4 Spezialfall „In-House-Vergabe“

Mit Blick auf den § 10 Abs. 1 BVergG 2018 sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 auf Aufträge nicht anzuwenden, die ein öffentlicher Auftraggeber durch einen Rechtsträger erbringen lässt,

- über welchen der öffentliche Auftraggeber eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt („Kontrollkriterium“),
- mehr als 80% der Tätigkeiten des kontrollierten Rechtsträgers der Ausführung der Aufgaben dienen, mit welchen er von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen von diesem öffentlichen Auftraggeber kontrollierten Rechtsträgern betraut wurde („Wesentlichkeitskriterium“), und
- keine direkte private Kapitalbeteiligung am kontrollierten Rechtsträger besteht (unter allfälliger Berücksichtigung der beim § 10 Abs. 1 Z.1 lit. c statuierten Ausnahmen).

Die genannten drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, um zulässiger Weise eine sogenannte „In-House-Vergabe“ von Leistungen zu rechtfertigen. Diese erfordert erfahrungsgemäß eine eingehende Einzelfallprüfung. Die Erfüllung des „Kontrollkriteriums“ setzt etwa voraus, dass der öffentliche Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele, als auch auf die wesentlichen Entscheidungen des kontrollierten Rechtsträgers ausübt, wobei eine derartige Kontrolle auch durch einen anderen Rechtsträger ausgeübt werden kann, der vom öffentlichen Auftraggeber auf gleiche Weise kontrolliert wird.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, vor einer Beauftragung von Leistungen im Wege einer „In-House-Vergabe“ das Einvernehmen mit der Fachabteilung Präs/10 der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung herzustellen.

A.12 Errichtung von Verträgen mit budgetären Auswirkungen sowie Eingehen finanzieller Verpflichtungen

A.12.1 Vertragsabschlusskompetenzen

A.12.1.1 Vertragsabschlusskompetenzen im Bereich der Zentralleitung

Für den Bereich seiner Zentralleitung ist die Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen, mit welchen im Rahmen der Bundesgebarung Dienstleistungsaufträge (Werkleistungen) und Lieferaufträge betreffend die Beschaffung von Investitionsgütern oder geringwertigen Wirtschaftsgütern erteilt sowie Zusagen betreffend die Auszahlung von Förderungen im Sinne des § 30 Abs. 5 Sätze 3 und 4 BHG 2013 getroffen werden, in der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung geregelt.

Von den dort diesbezüglich eingeräumten Approbationsbefugnissen zu unterscheiden sind Befugnisse zur Erlassung von Anordnungen im Gebarungsvollzug im Sinne des § 26 Abs. 1 Z. 2 und 3 BHV 2013: Hinsichtlich der Übertragung von haushaltsrechtlichen Befugnissen gelten die aus dem Abschnitt B.10 dieses Handbuches ersichtlichen Regelungen.

A.12.1.2 Vertragsabschlusskompetenzen im Bereich der Bildungsdirektionen (Bundesvollziehung) sowie im Bundesschulbereich

Hinsichtlich der Ermächtigung der Bildungsdirektionen in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, der Bildungsdirektionen als Schulbehörden erster Instanz, der Leiterinnen und Leiter der Zentrallehranstalten sowie der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen des Bundes zum Abschluss bestimmter Verträge in ihrem Wirkungsbereich wird auf die Bestimmungen des BMBWF-Rundschreibens Nr. 27/2018 verwiesen.

Gemäß Punkt 1 des BMBWF-Rundschreibens Nr. 27/2018 ist diese Ermächtigung auf

- Kaufverträge,
- Mietverträge,
- Pachtverträge,
- Werkverträge,
- freie Dienstverträge in Belangen der technischen Leistung der Hardware-, Netzwerk- und Systembetreuung an Bundesschulen bzw. Pädagogischen Hochschulen des Bundes,
- freie Dienstverträge in Belangen der Versuchsanstalten an Bundesschulen,
- sonstige freie Dienstverträge, sowie auf
- Verträge betreffend Personalbereitstellungen (Arbeitskräfteüberlassungen)

beschränkt. Gemäß den Punkten 1.1 und 1.2 des BMBWF-Rundschreibens Nr. 27/2018 ist diese Ermächtigung weiters unter der Voraussetzung erteilt, dass

- die dem Bund daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der im jeweiligen Finanzjahr zur Verfügung stehenden budgetären Mittel bedeckt werden können und keine zusätzlichen budgetären Forderungen bzw. Mittelverwendungsüberschreitungen (außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen) auslösen und
- sowohl bei der Errichtung, als auch bei der Erfüllung der Verträge den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprochen wird sowie die vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften (siehe den Abschnitt A.11 in diesem Handbuch) eingehalten werden.

Von dieser Vertragsabschlusskompetenz nicht erfasste Verträge oder Verträge, welche die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nur nach vorangegangener Befassung bzw. in Ermächtigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgeschlossen werden. Bei der Befassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist der Dienstweg einzuhalten.

Die Bildungsdirektionen als Schulbehörden erster Instanz sind ermächtigt, die ihnen für Kaufverträge, Mietverträge, Pachtverträge, Werkverträge, freie Dienstverträge in Belangen der technischen Leistung der Hardware-, Netzwerk- und Systembetreuung an Bundesschulen sowie für freie Dienstverträge in Belangen der Versuchsanstalten an Bundesschulen eingeräumte Kompetenz zum Abschluss von Verträgen einschließlich der Wahrnehmung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips den Leiterinnen und Leitern der ihnen nachgeordneten Bundesdienststellen zu übertragen.

Nicht zulässig ist dagegen die Übertragung der Abschlusskompetenz für sonstige freie Dienstverträge sowie für Verträge betreffend Personalbereitstellungen (Arbeitskräfteüberlassungen) an die Leiterinnen und Leiter der den Bildungsdirektionen nachgeordneten Bundesdienststellen. Die Beurteilung der Notwendigkeit sowie die Gestaltung solcher Verträge sind mit Blick auf etwaige arbeitsrechtliche Implikationen für den Bereich der ihnen unterstellten Bundesdienststellen jedenfalls von den Bildungsdirektionen wahrzunehmen.

Hinweis: Eine Übersicht über die Kompetenzen zum Abschluss von Verträgen im Bundesschulbereich bietet der Anhang IV zu diesem Handbuch.

A.12.1.3 Vertragsabschlusskompetenzen der übrigen nachgeordneten Dienststellen

Die Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen durch die übrigen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nachgeordnete Dienststellen richtet sich nach den der jeweiligen Dienststelle ausdrücklich übertragenen Kompetenzen.

Hinweis: So wurde etwa mit BMBWF-Erlass GZ 2020-0.297.669 vom 10. Juni 2020 die Ermächtigung des Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) zum Abschluss von Verträgen geregelt.

Sind diesbezügliche Kompetenzen nicht übertragen, dürfen Verträge nur nach vorangegangener Befassung bzw. in Ermächtigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgeschlossen werden. Bei der Befassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist der Dienstweg einzuhalten.

A.12.1.4 Vertragsabschlusskompetenzen in Belangen der Schulraumüberlassung und der sonstigen Drittmittel

Die den Leitungen der Bundesschulen, Bundesanstalten und Bundesschüler/innenheime, den Rektoraten der Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie den Leitungen der Bundessportakademien infolge der Bestimmungen der §§ 128a und 128b SchOG bzw. der §§ 75, 76 und 77 Hochschulgesetz 2005 bzw. der Bestimmungen des § 10a Bundessportakademiengesetz zukommenden Rechte und Pflichten bleiben von den beim Punkt A.12.1.2 in diesem Handbuch dargelegten Regelungen bzw. den im BMBWF-Rundschreiben Nr. 27/2018 getroffenen Regelungen unberührt.

A.12.1.5 Ermächtigung zum Abschluss von Dienstverträgen (§ 4 VBG 1948)

Sofern und soweit hiezu nicht gesondert ausdrückliche Ermächtigungen erteilt sind (etwa mit der Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMUKK 2007, BGBl. II Nr. 374/2007), ist

der Abschluss von Dienstverträgen (§ 4 VBG 1948) ausschließlich den sachlich zuständigen Fachsektionen bzw. Fachabteilungen der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorbehalten.

A.12.1.6 Ermächtigung zum Abschluss von Förderungsverträgen

Im Interesse der Transparenz und Bündelung der Förderungsgebarung der Untergliederung 30 ist die Ermächtigung zum Abschluss von Förderungsverträgen bis auf Weiteres auf die sachlich zuständigen Fachsektionen der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung beschränkt.

A.12.1.7 Ermächtigung zum Abschluss von Versicherungsverträgen

Die Ermächtigung zum etwaigen Abschluss von Versicherungsverträgen folgt den beim Abschnitt 2.3 des BMBF-Rundschreibens Nr. 19/2014 getroffenen Regelungen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über den Abschluss von Versicherungsverträgen durch die Bundesverwaltung gemäß § 70 Abs. 5 BHG 2013, BGBl. II Nr. 26/2013 einzuhalten.

A.12.2 Werkverträge

A.12.2.1 Zur Abgrenzung Werkvertrag – Dienstverträge

Werkvertrag (§§ 1165ff ABGB)	Dienstvertrag (§§ 1153ff ABGB)	Freier Dienstvertrag (i.V.m. §§ 1153ff ABGB)
Zielschuldverhältnis	Dauerschuldverhältnis	
Werkunternehmer/in verpflichtet sich zur Herstellung eines bestimmten Erfolges	Dienstnehmer/in verpflichtet sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu Arbeitsleistungen	
Leistung, deren Erfolg nach eigenem Plan mit eigenen Mitteln zu bewerkstelligen ist	Leistung unter Leitung und Verfügung des Dienstgebers mit Betriebs- und Arbeitsmitteln des Dienstgebers	Leistung unter fremder Leitung und Verfügung des Dienstgebers, im Wesentlichen mit Betriebs- und Arbeitsmitteln des Dienstgebers; eigene Betriebs- und Arbeitsmittel können eingesetzt werden
Werkunternehmer/in ist in die Organisation des Auftraggebers nicht eingegliedert	Dienstnehmer/in ist in die Organisation des Dienstgebers eingegliedert	Dienstnehmer/in ist nicht in die Organisation des Dienstgebers eingegliedert

Werkvertrag (§§ 1165ff ABGB)	Dienstvertrag (§§ 1153ff ABGB)	Freier Dienstvertrag (i.V.m. §§ 1153ff ABGB)
<p>Werkunternehmer/in ist wirtschaftlich unabhängig, selbstständig</p>	<p>Dienstnehmer/in befindet sich in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Dienstgeber: Dienstnehmer/in unterliegt den Weisungen und der Kontrolle des Dienstgebers hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Verhalten bei der Arbeit</p>	<p>Dienstnehmer/in befindet sich nur eingeschränkt in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Dienstgeber: Dienstnehmer/in unterliegt nicht den Weisungen und der Kontrolle des Dienstgebers hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Verhalten bei der Arbeit, kann den Arbeitsablauf selbst bestimmen</p>
<p>Werkunternehmer/in kann sich eventuell Erfüllungshelf/innen bedienen</p>	<p>Dienstnehmer/in hat die Leistung selbst zu erbringen</p>	<p>Dienstnehmer/in kann sich in der Regel auch vertreten lassen</p>
<p>Haftung für Erfolg sowie Gewährleistung für mangelhafte Leistung</p>	<p>Haftung für Sorgfalt, nicht für Erfolg</p>	
<p>Werkentgelt ist erst nach ordnungsgemäßer Erfüllung und Abnahme der Leistung fällig (Teilabnahmen sind – sofern vereinbart – möglich)</p>	<p>Anspruch auf Entgelt bleibt für einige Zeit auch dann bestehen, wenn Dienstnehmer/in wegen Krankheit bzw. unverschuldeter Umstände die Leistung nicht erbringen kann (Entgeltfortzahlung)</p>	<p>Bestimmte arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen (z.B. bezahlter Mindesturlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit usw.) gelten nicht</p>
<p>Verrechnung im Haushaltsverrechnungssystem in der Regel bei den Verrechnungskonten 7270.9*</p>	<p>Verrechnung im Haushaltsverrechnungssystem in der Regel bei den Verrechnungskonten 50*, 51* und 52*</p>	<p>Verrechnung im Haushaltsverrechnungssystem in der Regel bei den Verrechnungskonten 5710*</p>

A.12.2.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Errichtung von Werkverträgen

In sämtlichen Belangen von Gebarungen, welche den Bezug von Werkleistungen zum Gegenstand haben, sind neben den haushaltsrechtlichen Vorschriften die vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften (siehe den Abschnitt A.11 in diesem Handbuch) einzuhalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei der Planung oder vor der Durchführung von im Wege von Werkverträgen verfolgten Vorhaben das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen (vgl. den Abschnitt A.9.3 in diesem Handbuch).

A.12.2.3 Auftragsentgelt

Die Höhe des Auftragsentgelts wird in der Regel im Rahmen des der Vertragserrichtung vorangehenden Vergabeverfahrens (vgl. den Abschnitt A.11.2 in diesem Handbuch) ermittelt. Jedenfalls sind aber sämtliche Überlegungen, welche für die Beurteilung der Angemessenheit des Auftragsentgelts maßgeblich sind, für Dritte nachvollziehbar (aktenmäßig) festzuhalten.

Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung wird in der Regel nur in Betracht kommen, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens bzw. des Vertragsabschlusses hinlänglich bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist. In allen anderen Fällen wird im Interesse der Risikominimierung empfohlen, eine Deckelung des Auftragsentgeltes zu vereinbaren.

A.12.2.4 Festlegung der Zahlungsfrist

Mit Blick auf das in Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Zahlungsverzugsrichtlinie), ABl. Nr. L 48 vom 23. Februar 2011 erlassene Zahlungsverzugsgesetz (ZVG), BGBl. I Nr. 50/2013 darf die vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist bei sonstiger Nichtigkeit 30 Tage nicht übersteigen; es sei denn, eine längere Frist ist aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Auftrages sachlich gerechtfertigt. Keinesfalls darf aber die vereinbarte Zahlungsfrist 60 Tage übersteigen. Die Möglichkeit einer Vereinbarung von Teilzahlungen wird dadurch nicht berührt.

A.12.2.5 Form des Vertragsabschlusses

Von allenfalls vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung einschlägig aufgelegten Musterverträgen und dazugehörigen allgemeinen Vertragsbedingungen darf nur in Ausnahmefällen abgegangen werden, welche für Dritte nachvollziehbar (aktenmäßig) zu begründen sind.

Der Vertragsabschluss hat jedenfalls schriftlich (E-Mail, Telefax, Bestellschein, Auftragschreiben (Beauftragungsschreiben) mit Gegenbrief, förmlicher Vertrag) zu erfolgen.

Bei der Beauftragung der Leistungen mittels E-Mail, Telefax, Auftragschreiben (Beauftragungsschreiben) wird – je nach Bedeutung und Auftragswert – empfohlen, von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eine schriftliche Auftragsbestätigung zu verlangen. Zwingend erforderlich ist eine solche Auftragsbestätigung (Gegenbrief), wenn der erteilte Auftrag vom Angebot – z.B. auch was die Vertragsbedingungen und allenfalls zu erbringende Nebenleistungen betrifft – abweicht.

Förmlich errichtete Verträge sind grundsätzlich zuerst von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer und dann von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber rechtsgültig zu unterfertigen.

A.12.2.6 An-, Voraus- und Teilzahlungen

A.12.2.6.1 Allgemeines

Mit Blick auf § 1170 ABGB ist das Auftragsentgelt erst nach vollendetem Werk, d.h. nach ordnungsgemäßer Erfüllung des gesamten Auftrages und seiner Abrechnung zu leisten. Unter Hinweis auf § 50 Abs. 2 S. 2 BHG 2013 dürfen Auszahlungen (darunter An- und Vorauszahlungen) vor Empfang der Gegenleistung nur geleistet werden, sofern die Verpflichtung zur Leistung gesetzlich bestimmt ist oder vertraglich vereinbart wurde.

Dieser Rechtslage entsprechend sind An- und Vorauszahlungen sowie Teilzahlungen nur in Ausnahmefällen zulässig.

Maßgeblich für die etwaige Vereinbarung von An- und Vorauszahlungen sowie Teilzahlungen ist darüber hinaus, ob solche Zahlungen überhaupt Bestandteil des Angebotes der potenziellen Auftragnehmerin oder des potenziellen Auftragnehmers sind.

A.12.2.6.2 Zulässigkeit von An- und Vorauszahlungen

Wird laut dem Angebot der potenziellen Auftragnehmerin oder des potenziellen Auftragnehmers keine An- bzw. Vorauszahlung verlangt, ist sie auch seitens des Auftraggebers nicht zu vereinbaren.

Wird laut dem Angebot der potenziellen Auftragnehmerin oder des potenziellen Auftragnehmers eine An- bzw. Vorauszahlung verlangt, ist vom Auftraggeber im ersten Schritt zu prüfen, ob einer der nachstehenden Tatbestände vorliegt, welcher ausnahmsweise die vertragliche Vereinbarung einer An- bzw. Vorauszahlung rechtfertigt:

1. Die Finanzierung des Vorhabens ist ohne An- bzw. Vorauszahlung nicht gesichert:

Dieser Tatbestand bezieht sich ausschließlich auf die (Vor-)Finanzierung des Vorhabens durch die potenzielle Auftragnehmerin oder den potenziellen Auftragnehmer, nicht jedoch auf Belange der Bedeckung des Vorhabens durch den Auftraggeber. Da eine hinlängliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Eignung) der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers Voraussetzung für die Vergabe jedes öffentlichen Auftrages ist (vgl. dazu § 20 Abs. 1 BVergG 2018), ist ihr bzw. ihm die Vorfinanzierung des Vorhabens grundsätzlich zumutbar. Der Tatbestand mag daher in Einzelfällen billiger Weise auf unternehmerisch tätige natürliche Personen zutreffen, grundsätzlich aber nicht auf Auftragnehmerinnen wie Personengesellschaften (OG, KG), Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) oder unternehmerisch tätige Vereine.

2. Der An- bzw. Vorauszahlung steht ein spezifischer Vorteil für den Bund gegenüber:

Dies ist etwa dann der Fall, wenn aus der An- bzw. Vorauszahlung auch für Dritte nachvollziehbare, d.h. im Angebot dahingehend explizit ausgewiesene Preisnachlässe oder sonstige vorteilhaftere Konditionen (z.B. Nebenleistungen) lukriert werden können.

3. Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer sind in Erfüllung der beauftragten Leistungen selbst Auslagen entstanden:

Solche Auslagen sind von der potenziellen Auftragnehmerin oder vom potenziellen Auftragnehmer grundsätzlich bereits im Zuge der Vertragserstellung darzulegen und zu quantifizieren.

Wird keiner dieser drei Tatbestände erfüllt, ist vom Auftraggeber die Entrichtung des gesamten Auftragsentgeltes erst nach ordnungsgemäßer Erfüllung des Auftrages und Abrechnung auszubedingen.

Wird hingegen einer dieser Tatbestände erfüllt, ist vom Auftraggeber im zweiten Schritt zu prüfen, ob die von der potenziellen Auftragnehmerin oder vom potenziellen Auftragnehmer angebotene An- bzw. Vorauszahlung der Höhe nach gerechtfertigt ist bzw. bezogen auf das gesamte Auftragsentgelt als verhältnismäßig erscheint. Gegebenenfalls ist eine Reduktion der Höhe der An- bzw. Vorauszahlung auszubedingen.

Bei der ausnahmsweisen Vereinbarung von An- bzw. Vorauszahlungen ist ferner zu beachten:

- Keinesfalls darf die vereinbarte An- bzw. Vorauszahlung das Ausmaß der von der potenziellen Auftragnehmerin oder vom potenziellen Auftragnehmer in ihrem bzw. seinem Angebot verlangten An- bzw. Vorauszahlung überschreiten.

- Die Vereinbarung einer An- bzw. Vorauszahlung, welche mehr als die Hälfte des Auftragsentgelts zum Gegenstand hat, ist mit Blick auf die Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes unzweckmäßig und daher unzulässig.
- Die Überlegungen, welche für die Beurteilung der Angemessenheit der Höhe der An- bzw. Vorauszahlung maßgebend sind, sind für Dritte nachvollziehbar (aktenmäßig) festzuhalten.
- Die Vereinbarung einer An- bzw. Vorauszahlung lediglich mit dem Ziel, an den Dienststellen noch verfügbare Reste an Budgetmitteln zu verausgaben – soll heißen: Voranschlagswerte, Budgets, Auszahlungshöchstbeträge bzw. eingeräumte Budgetrahmen noch im laufenden Finanzjahr auszuschöpfen – ist unzulässig.

A.12.2.6.3 Zulässigkeit von Teilzahlungen

Werden laut dem Angebot der potenziellen Auftragnehmerin oder des potenziellen Auftragnehmers keine Teilzahlungen verlangt, sind sie auch seitens des Auftraggebers nicht zu vereinbaren.

Werden laut dem Angebot der potenziellen Auftragnehmerin oder des potenziellen Auftragnehmers Teilzahlungen verlangt, können solche Teilzahlungen vereinbart werden, sofern die Summe aller vereinbarten Teilzahlungen vor vollständig und ordnungsgemäß erbrachter Gesamtleistung 90% des gesamten Auftragsentgelts nicht überschreitet.

Bei der Vereinbarung bzw. Leistung von Teilzahlungen ist ferner zu beachten:

- Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen, nicht zuletzt aber mit Blick auf die für jeden Zahlungsvorgang bei der Buchhaltungsagentur des Bundes zu entrichtenden Gebühren, sind Teilzahlungen auf die sachlich begründete, unumgängliche Anzahl zu beschränken. Bei Vertragsverhältnissen mit einem vereinbarten Leistungszeitraum von weniger als sechs Monaten ist von Teilzahlungen grundsätzlich abzusehen.
- Teilzahlungen sind nur nach Maßgabe ordnungsgemäß erbrachter sowie abgenommener Teilleistungen und Teilabrechnungen zu leisten. Im Interesse eines bündigen Zahlungsvollzuges ist im Vertrag grundsätzlich die Vorlage von Teilrechnungen zu vereinbaren (siehe dazu den Punkt A.12.2.6.4 in diesem Handbuch).
- Während der Laufzeit des Vertrages sind zusätzliche, d.h. über die vereinbarten bzw. vorgesehenen Teilzahlungen hinausgehende Teilzahlungen unzulässig. Insbesondere sind im Vertrag nicht vereinbarte Teilzahlungen lediglich nur mit dem Ziel, an den Dienststellen noch verfügbare Reste an Budgetmitteln zu verausgaben – soll heißen: Voranschlagswerte, Budgets, Auszahlungshöchstbeträge bzw. eingeräumte Budgetrahmen noch im laufenden Finanzjahr auszuschöpfen – unzulässig.

A.12.2.6.4 Zahlungsmodalitäten bei An- und Vorauszahlungen sowie Teilzahlungen

Wurde im Waren- und Dienstleistungsverkehr in zulässiger Weise eine Vereinbarung für An-, Aus- oder Teilzahlungen getroffen, gilt:

- Jede An- und Vorauszahlung bzw. jede einzelne Teilzahlung erfordert eine von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer auszustellende und zu übermittelnde e-Rechnung (vgl. den Punkt A.15.4 in diesem Handbuch).
- Auszahlungen lediglich auf Grundlage des Vertragsdokumentes sind nicht möglich.

A.12.2.7 Werkverträge und Transparenzdatenbank

Wird eine Auftragnehmerin oder ein Auftragnehmer im Rahmen der von ihm zu erfüllenden Werk- oder Dienstleistungen verpflichtet, öffentliche Mittel zum Wohle der Allgemeinheit, eines bestimmten Kreises von Begünstigten oder eines bestimmten einzelnen Begünstigten zu verwenden, ist sie bzw. er Leistungsverpflichtete bzw. Leistungsverpflichteter im Sinne des § 14 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 i.d.F. BGBl. I Nr. 23/2020. Sofern ihr bzw. ihm die Auszahlung von solchen öffentlichen Mittel übertragen ist, ist sie bzw. er darüber hinaus leistende Stelle im Sinne des § 16 Abs. 1 TDBG 2012 und obliegen ihr bzw. ihm die zwingende Mitteilung der Leistungen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank. In solchen Fällen wird empfohlen, der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer die Mitteilungspflicht gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 im Werkvertrag förmlich zu überbinden.

A.12.3 Förderungen (Förderungsverträge)

A.12.3.1 Zur Abgrenzung Förderungsvertrag – Werkvertrag

Förderungsvertrag	Werkvertrag (§§ 1165ff ABGB)
<u>Kein Leistungsaustausch:</u> Keine unmittelbare, geldwerte Gegenleistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers (Leistungen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers werden nicht für die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber erbracht, liegen lediglich in ihrem/seinem Interesse)	<u>Leistungsaustausch:</u> Unmittelbare, geldwerte Gegenleistung der Werkunternehmerin bzw. des Werkunternehmers (Leistungen der Werkunternehmerin bzw. des Werkunternehmers werden unmittelbar für die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber erbracht)

Förderungsvertrag	Werkvertrag (§§ 1165ff ABGB)
Förderungsnehmer/in schuldet keine Leistung, sondern bloß ein dem vereinbarten Förderungszweck entsprechendes Verhalten sowie die widmungsgemäße Mittelverwendung	Werkunternehmer/in verpflichtet sich zur Herstellung eines bestimmten Erfolges
Projektträger/in ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer	Projektträger/in ist die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber
Alle mit dem geförderten Projekt verbundenen Rechte liegen bei der Förderungsnehmerin bzw. beim Förderungsnehmer	Alle mit dem Werk verbundenen Rechte liegen bei der Auftraggeberin bzw. beim Auftraggeber
Verrechnung im Haushaltsverrechnungssystem bei spezifischen, der Auszahlung aus Transfers gewidmeten Verrechnungskonten	Verrechnung im Haushaltsverrechnungssystem in der Regel bei den Verrechnungskonten 7270.9*

Werkverträge sind durch ein sachlich eindeutig identifizierbares Austauschverhältnis (konkretes Werk/konkrete Leistung/konkreter Erfolg gegen Entgelt) charakterisiert. Wird kein Leistungsaustausch vereinbart bzw. erfolgt kein Leistungsaustausch, sondern soll lediglich zu einem von der potenziellen Vertragspartnerin oder vom potenziellen Vertragspartner verfolgten Vorhaben oder zu einem von ihr bzw. ihm verfolgten Ziel oder Zweck beigetragen werden, ist dies in der Regel ein Indiz für das Vorliegen eines Förderungsvertrages.

Hinweise: Für die Einordnung eines Vertrages als Werkvertrag oder Förderungsvertrag sind ausschließlich inhaltliche Kriterien (Herstellung eines Werkes/Leistungsaustausch oder eben keine Herstellung eines Werkes/kein Leistungsaustausch) maßgeblich. Die Bezeichnung des Vertrages z.B. als „Werkvertrag“, „Vereinbarung“, „Beauftragung“, „Förderungsvertrag“ etc. ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Hinsichtlich der Errichtung von Förderungsverträgen auch im formellen Sinn wird auf den Abschnitt B.5 i.V.m. Punkt A.12.1.6 in diesem Handbuch verwiesen.

A.12.3.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Errichtung von Förderungsverträgen

Im Interesse der Transparenz und Bündelung der Förderungsgebarung der Untergliederung 30 ist die Ermächtigung zum Abschluss von Förderungsverträgen bis auf Weiteres auf die Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung beschränkt (vgl. den Punkt A.12.1.6 in diesem Handbuch). Auszahlungen aus Förderungen (Transferaufwand im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013) sind auf speziellen Konten zu veranschlagen und zu verrechnen.

Darüber hinaus ist für Förderungen die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) obligatorisch und sind die für Auszahlungen aus Förderungen und Transferaufwand im Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei der Planung oder vor der Durchführung von im Wege von Förderungsverträgen verfolgten Vorhaben das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen (vgl. den Punkt A.9.3 in diesem Handbuch).

A.12.4 Kostenzuschüsse (Kostenbeiträge)

Auszahlungen von Kostenzuschüssen oder Kostenbeiträgen sind regelmäßig mit keiner unmittelbaren geldwerten Gegenleistung verbunden. Es handelt sich materiell um Förderungen im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit § 2 ARR 2014. Es gelten daher die beim Punkt A.12.3.2 in diesem Handbuch angeführten Voraussetzungen, darunter insbesondere die Erfüllung der aus dem TDBG 2012 resultierenden Verpflichtungen.

A.12.5 Kostenübernahmen

Bei der bloßen Übernahme von Kosten eines Vorhabens ohne unmittelbare geldwerte Gegenleistung handelt es sich materiell um Förderungen im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit § 2 ARR 2014. Es gelten daher die beim Punkt A.12.3.2 in diesem Handbuch angeführten Voraussetzungen, darunter insbesondere die Erfüllung der aus dem TDBG 2012 resultierenden Verpflichtungen.

A.12.6 Druckkostenbeiträge

Druckkostenbeiträge sind – im Unterschied zur Beauftragung der Herstellung eines Druckwerkes oder zum Kauf eines Druckwerkes – regelmäßig mit keiner unmittelbaren geldwerten Gegenleistung verbunden. Es handelt sich materiell um Förderungen im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit § 2 ARR 2014. Es gelten daher die beim Punkt A.12.3.2 in diesem Handbuch angeführten Voraussetzungen, darunter insbesondere die Erfüllung der aus dem TDBG 2012 resultierenden Verpflichtungen.

A.12.7 Finanzielle Unterstützungen

A.12.7.1 Beihilfen für Schülerinnen und Schüler

Bei Auszahlungen von Beihilfen auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2018) handelt es sich um Auszahlungen aus Transferaufwand. Hiefür sind insbesondere die im TDBG 2012 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen. Im Übrigen wird auf die geltenden Durchführungsrichtlinien zum Verfahren nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BMBF-Rundschreiben Nr. 26/2014 verwiesen.

A.12.7.2 Finanzielle Unterstützungen für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen der Bundesschulen

Auszahlungen von finanziellen Unterstützungen für die Teilnahme an mindestens fünftägigen und nicht am Schulstandort stattfindenden Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungenverordnung 1995, BGBl. Nr. 498/1995, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 90/2017, gründen in keinem gesetzlichen Anspruch. Sie stellen Auszahlungen aus Transferaufwand dar, für welche die im TDBG 2012 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen sind. Im Übrigen wird auf das BMBF-Rundschreiben Nr. 4/2017 verwiesen.

A.12.7.3 Beihilfen für Studierende an Pädagogischen Hochschulen

Bei Auszahlungen im Zusammenhang mit Ansprüchen aus dem Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2019, handelt es sich um Auszahlungen aus Transferaufwand. Hiefür sind insbesondere die im TDBG 2012 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

A.12.7.4 Leistungsstipendien

Bei Auszahlungen von Leistungsstipendien für Studierende an Pädagogischen Hochschulen aufgrund von Verordnungen des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Sinne der §§ 62 und 76 Abs. 1 Z. 2 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2019, handelt es sich um Auszahlungen aus Transferaufwand. Hiefür sind insbesondere die im TDBG 2012 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

A.12.7.5 Auszahlung sonstiger finanzieller Unterstützungen

Auch Auszahlungen sonstiger finanzieller Unterstützungen sind regelmäßig mit keiner unmittelbaren geldwerten Gegenleistung verbunden. Es handelt sich daher um Auszahlungen aus Transferaufwand oder Förderungen im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit § 2 ARR 2014.

Es gelten daher die beim Punkt A.12.3.2 in diesem Handbuch angeführten Voraussetzungen, darunter insbesondere die Erfüllung der aus dem TDBG 2012 resultierenden Verpflichtungen.

A.12.8 Leasingverträge

Auf den nachfolgenden Punkt A.12.9 in diesem Handbuch wird verwiesen.

A.12.9 Eingehen von Finanzschulden

Finanzschulden (§ 78 BHG 2013) dürfen nur von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen eingegangen werden. Vor diesem Hintergrund bedürfen jegliche Kreditoperationen, darunter etwa auch der beabsichtigte Abschluss von Leasingverträgen (Finanzierungsleasing), zunächst einer Befassung der mit den Aufgaben der Haushaltsreferentin oder des Haushaltsreferenten im Sinne des § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Budget-UG30@bmbwf.gv.at). Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

Hinweis: Vom Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen im formellen Sinn sind allenfalls aus anderen Vertragstypen resultierende bloße Finanzierungsleasing-Verhältnisse zu unterscheiden (z.B. aus Mietverträgen, vgl. den Punkt A.14.12 in diesem Handbuch).

A.12.10 Übernahme von Haftungen

Gemäß § 82 Abs. 1 BHG 2013 darf nur die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen eine Haftung (Bürgschaft nach den §§ 1346 und 1348 bis 1367 ABGB oder eine Garantie) des Bundes übernehmen. Folglich ist die Übernahme jeglicher Haftungen und Garantien namens des Bundes durch Organe des Bildungsressorts unzulässig.

A.13 Mittelvormerkungen

§ 65 BHV 2013 in Verbindung mit § 90 Abs. 2 BHG 2013 ordnet an, dass für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Lasten des Bundes begründen oder diese in Aussicht stellen, Mittelvormerkungen vorzunehmen und im Haushaltsverrechnungssystem als Obligo zu verrechnen sind. In der Folge kann der Stand der Obligos jederzeit im Haushaltsverrechnungssystem abgefragt werden und wird transparent, ob und in welchem Ausmaß zur Verfügung stehende Budgetmittel bereits verplant oder gebunden bzw. ob und in welchem Ausmaß Budgetmittel noch disponibel sind.

Vollständige Mittelvormerkungen im Haushaltsverrechnungssystem sind für die effiziente Steuerung des Mitteleinsatzes unabdingbar. Vor allem aber ermöglichen sie die Verfügbarkeitskontrolle und die gebotene Einhaltung der Voranschlagswerte.

Vorzumerken sind jegliche aus Dauerschuldverhältnissen sowie aufgrund des Finanzplanes der betreffenden Dienststelle für das Finanzjahr jedenfalls zu erwartende Auszahlungen (z.B. aus Miete, Energie, Reinigung, Telekommunikation, Wartungsleistungen, Verbrauchsmaterial; aus sonstigen im Finanzjahr zu erfüllende Verpflichtungen aus laufenden Verträgen).

Hinweis: Sofern solche Auszahlungen vertraglich noch nicht hinlänglich konkretisiert sind, sind hierfür im Haushaltsverrechnungssystem angemessene Mittelreservierungen vorzunehmen, die ebenfalls als Obligo zu verrechnen sind. Finanzielle Einzelverpflichtungen in Form von konkreten Vertragsabschlüssen (Beauftragungen, Bestellungen) sind im Haushaltsverrechnungssystem hingegen bereits als Mittelvormerkung darzustellen und ebenfalls als Obligo zu verrechnen.

Mit Blick auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 BHV 2013 hat bei Vorliegen der technisch-organisatorischen Voraussetzungen die Bestellung von Lieferungen und Leistungen im Haushaltsverrechnungssystem automationsunterstützt zu erfolgen. Bei einem Auftragswert von über EUR 400 inklusive Umsatzsteuer muss der Bestellvorgang jedenfalls – auch wenn die technisch-organisatorischen Voraussetzungen nicht vorliegen – für Dritte nachvollziehbar und schriftlich erfolgen sowie in den Unterlagen (aktenmäßig) dokumentiert werden.

Vor jedem Eingehen einer neuen Verpflichtung ist eine Verfügbarkeitskontrolle im Haushaltsverrechnungssystem durchzuführen und festzustellen, ob die mit der Verpflichtung verbundenen Auszahlungen auch bedeckt werden können. Im Falle einer nicht gesicherten Bedeckung ist vom Eingehen neuer Verpflichtungen abzusehen.

Beschränkt sich die tatsächlich durchgeführte Auszahlung auf lediglich eine Transaktion im Haushaltsverrechnungssystem, ist unter einem die für sie angelegte Mittelvormerkung im System auf erledigt zu setzen und der Gebarungsfall abzuschließen. Erfordert eine Auszahlung hingegen mehrere Transaktionen, ist im Zuge der Auszahlung des letzten Teilbetrages die für die Auszahlung vorgenommene Mittelvormerkung im System auf erledigt zu setzen und der Gebarungsfall abzuschließen.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Erfassung von Mittelvormerkungen wird schließlich auf die einschlägig ergangene Note des Bundesministeriums für Finanzen, GZ BMF-111500/0019-V/6/-HV/2015 vom 10. Dezember 2015 (Anhang VII zu diesem Handbuch) hingewiesen.

A.14 Verrechnung

A.14.1 Neuanlage von Finanzstellen im Haushaltsverrechnungssystem

Wegen der weiterhin unbedingt zu gewährleistenden Kohärenz der Finanzstellenstruktur bedürfen Neuanlagen von Finanzstellen im Bereich der Untergliederung 30 ausnahmslos der Zustimmung der mit den Aufgaben der Haushaltsreferentin oder des Haushaltsreferenten im Sinne des § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (anna-maria.gruber@bmbwf.gv.at cc: gustav.fuchs@bmbwf.gv.at). Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

A.14.2 Kontenplan und Eröffnung von Voranschlags- und Verrechnungskonten

Hinsichtlich des für die Bundesgebarung maßgeblichen Kontenplans wird auf die Kontenplanverordnung (KPV) 2013, BGBl. II Nr. 74/2012 verwiesen.

Die Eröffnung von Voranschlags- und Verrechnungskonten erfolgt ausnahmslos im Wege der mit den Aufgaben der Haushaltsreferentin oder des Haushaltsreferenten im Sinne des § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Budget-UG30@bmbwf.gv.at).

A.14.3 Besonderheiten der Verrechnung bei bestimmten Voranschlagsstellen der Untergliederung 30

A.14.3.1 Voranschlagsstelle 30.01.04

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 12 Bundesvermögensverwaltungsverordnung 2013 (BVV 2013), BGBl. II Nr. 51/2012 ist beim Detailbudget 30.01.04 von der Verrechnung von Auszahlungen bei den Konten 4000.*, 4008.000 und 4020.000 abzusehen:

Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter sind ausschließlich bei jenen Detailbudgets zu verrechnen, bei welchen Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie der übrige Sachaufwand der jeweiligen Dienststelle verrechnet werden.

A.14.3.2 Voranschlagsstellen 30.02.02 sowie 30.02.04

Beim Detailbudget 30.02.02 (AHS-Sekundarstufe I) handelt sich um ein veranschlagtes Detailbudget im Sinne des § 46 Abs. 4 BHG 2013, welches gleichzeitig die Funktion eines Vollzugs-Detailbudgets im Sinne des § 46 Abs. 4 BHG 2013 für das Detailbudget 30.02.04 (AHS-Sekundarstufe II) erfüllt.

Mit Blick darauf ist die Aufteilung der einschlägigen Voranschlagswerte auf die einzelnen Finanzstellen ausschließlich im führenden Detailbudget 30.02.02 erfolgt und erfolgt auch der Budgetvollzug 2021 ausschließlich im Detailbudget 30.02.02. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, dass der Budgetstrukturplan im Haushaltsverrechnungssystem stets für beide Detailbudgets gepflegt wird, weil zum Ende des jeweiligen Finanzjahres über Aufteilungsschlüssel Rückbuchungen auf das Detailbudget 30.02.04 erfolgen. Daher sind auch etwaige unterjährige Eröffnungen von Voranschlags- und Verrechnungskonten stets für beide Detailbudgets anzusprechen und in den Budgetstrukturplan beider Detailbudgets einzupflegen.

A.14.4 Unzulässige Gebarungen

Fälle verschwiegener Gebarung sind von den Dienststellenleitungen – erforderlichenfalls von den Schulbehörden erster Instanz – unverzüglich ab- bzw. richtig zu stellen.

A.14.5 Durchlaufende Gebarung

Eine durchlaufende Verbuchung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Durchlaufend verbucht werden dürfen lediglich Ein- und Auszahlungen, welche nicht endgültig solche des Bundes sind (vgl. § 34 Abs. 1 Z. 5 BHG 2013: Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln).

A.14.6 Zweckgebundene Gebarung

Die zweckgebundene Gebarung (§ 36 BHG 2013) bildet insbesondere die haushaltsrechtliche Grundlage für die von den Bundesschulen und Bundesbildungsanstalten, den Pädagogischen Hochschulen des Bundes, den Bundessportakademien sowie den Bundesschüler/innenheimen eigeninitiativ verfolgte Erschließung zusätzlicher finanzieller Ressourcen durch Überlassung von Teilen der Schul- bzw. Heimliegenschaft samt Inventar sowie durch Vereinnahmung von Drittmitteln (vgl. dazu auch den Punkt A.8.2 in diesem Handbuch).

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen des BMUKK-Rundschreibens Nr. 10/2013 (Zweckgebundene Gebarung im Bundesschulbereich) verwiesen.

A.14.7 Handverläge

Bei der Auszahlung von Handverlägen handelt es sich zunächst um voranschlagsunwirksame Zahlungen, welche auf einem Vorschusskonto (z.B. 2770.*) zu verrechnen sind. Im Zuge der Abrechnung innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt sodann die Verrechnung auf den jeweils zutreffenden voranschlagswirksamen Konten einschließlich der Ein- bzw. Auszahlung der Restbeträge.

A.14.8 Verrechnung von Dienstverträgen und freien Dienstverträgen

Bezüge, welche an freie Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG ausbezahlt werden, unterliegen der Pflicht, Kommunalsteuerbeiträge und Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) abzuführen. Sämtliche Einkunftsarten der freien Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer mit Ausnahme der Umsatzsteuer sind beitragspflichtig.

Hinweis: Hievon betroffen sind speziell die Lohnarten 2300 „Freier DV (Aufwandsant.)“ und 2301 „Freier DV (pf. Anteil)“.

A.14.9 Verrechnung von Nebentätigkeiten

Erbringen Bundesbedienstete ohne unmittelbaren Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben eine weitere Tätigkeit für den Bund, handelt es sich um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 37 BDG 1979. Sofern und soweit eine solche Nebentätigkeit nicht an Stelle der der Bediensteten bzw. dem Bediensteten obliegenden dienstlichen Aufgaben ausgeübt wird, kommt eine Vergütung aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung in Betracht (§ 25 Abs. 1 GehG).

Die einschlägigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§ 25 Abs. 1 Z. 4 lit. c EStG 1988, § 19 Abs. Z. 1 lit. f B-KUVG bzw. § 4 Abs. 2 Z. 2 ASVG) bestimmen, dass bei Auszahlung einer solchen Vergütung die Lohnsteuer bzw. Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden. Im Hinblick darauf sind solche Nebentätigkeitsvergütungen ausnahmslos über die Besoldung (Applikation PM-SAP, Lohnart 4969) auszubezahlen

A.14.10 Verrechnung von Repräsentationsausgaben

Alle Organe und Dienststellen des Bildungsressorts sind zu einer sparsamen Gebarung angehalten. Daher sind insbesondere Einladungen bzw. Bewirtungen dem Aufwand und dem Ausmaß nach auf das begründete, unabweisliche Erfordernis zu beschränken. Dasselbe gilt für etwaige den Angehörigen der jeweiligen Dienststelle zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel.

Unter Repräsentationsausgaben im eigentlichen Sinn sind lediglich jene Aufwendungen zu verstehen, welche der Ressortleitung im Zuge ihrer Amtsführung nach außen entstehen. Dazu zählen etwa Aufwendungen aus Anlass von Staatsbesuchen, Besuchen von Regierungsmitgliedern oder Delegationen anderer Staaten bzw. internationaler Organisationen. Einen repräsentativen Charakter in diesem Sinn tragen etwa auch Presseveranstaltungen sowie Preis- oder Ordensverleihungen. Repräsentationsausgaben sind im Haushaltsverrechnungssystem beim Verrechnungskonto 7232 zu verrechnen.

Zu Lasten des Amtspauschales sind im Haushaltsverrechnungssystem beim Verrechnungskonto 7231 Ehrenkarten, Trinkgelder, kleinere Einladungen und dergleichen zu verrechnen. Sofern und soweit Organe der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der ihr nachgeordneten Dienststellen über kein Amtspauschale verfügen, sind solche Auszahlungen ebenfalls bündig beim Verrechnungskonto 7232 zu verrechnen.

A.14.11 Bundesinterne Leistungsverrechnung (Konsolidierte Geschäftsfälle)

BHV 2013 und Rechnungslegungsverordnung (RLV) 2013, BGBl. II Nr. 148/2013 i.d.F. BGBl. II Nr. 466/2015 legen fest, dass die Abschlussrechnungen der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung des Bundes in konsolidierter Form darzustellen sind. Zur Erfüllung dieser Anforderung ist es erforderlich, bundesinterne Verrechnungen (Konsolidierungen) zu kennzeichnen, um bei der Erstellung der Abschlussrechnungen solche Geschäftsfälle eliminieren zu können. Ziel der Konsolidierung ist es, die bundesinternen Geschäftsbeziehungen nicht in den Abschlussrechnungen auszuweisen.

Von der Konsolidierung nicht betroffen sind allerdings „vermittlungsweise getätigte Zahlungen“. Beispiel: Die Bundesschule A eines Bundesschulzentrums begleicht eine das gesamte Bundesschulzentrum betreffende Rechnung zur Gänze und erhält von der Bundesschule B sodann den auf diese entfallenden Anteil an der Rechnung refundiert.

Für die Verrechnung von Leistungsvergütungen sind bei den leistenden und empfangenden Stellen besondere Kreditoren- bzw. Debitorenkonten sowie Finanzpositionen zu verwenden. Hinsichtlich weiterführender Informationen zur bundesinternen Leistungsverrechnung wird auf das BMBF-Rundschreiben Nr. 14/2014 verwiesen.

A.14.12 Verrechnung von Gütern im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes

Gemäß § 91 Abs. 2 S. 1 BHG 2013 sind Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, sobald der Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Gemäß § 50 Abs. 1 BHV 2013 liegt wirtschaftliches Eigentum vor, wenn der Bund, ohne zivilrechtlicher Eigentümer zu sein, wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem er sie insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Wirtschaftliches Eigentum liegt insbesondere dann vor, wenn Wirtschaftsgüter von Dritten zur Nutzung überlassen werden und die vereinbarte Nutzungsdauer die gesamte oder den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes umfasst und ein vereinbartes Mietentgelt über die Laufzeit der Nutzungsüberlassung (zu einem großen Teil) dem Wert des Wirtschaftsgutes entspricht. Solche Fälle entsprechen einem Finanzierungsleasing-Verhältnis.

Hinweis: Ein Finanzierungsleasing-Verhältnis liegt beispielsweise für über einschlägige Verträge der BBG angemietete Kopiergeräte vor, für welche sich die vereinbarte Vertragslaufzeit regelmäßig über den überwiegenden Teil der Nutzungsdauer der Geräte erstreckt.

Der Bestimmung des § 50 Abs. 2 BHV 2013 folgend ist das betreffende Wirtschaftsgut im Anlagevermögen auszuweisen und hat eine jährliche Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer zu erfolgen.

Hinweis: Anleitungen zur korrekten Verrechnung bzw. Verbuchung von Wirtschaftsgütern im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes sind im Portal-Austria unter „MA-Informationen“ verfügbar (vgl. den Abschnitt A.17 in diesem Handbuch).

A.15 Zahlungsverkehr

A.15.1 Beschränkung des Zahlungsverkehrs auf Bundeskonten

Der Zahlungsverkehr des Bundes ist ausnahmslos über Konten des Bundes abzuwickeln. Jede Eröffnung anderer Konten als Bundeskonten ist gemäß § 111 Abs. 2 BHG 2013 nur zulässig, wenn es die besonderen örtlichen oder sachlichen Voraussetzungen erfordern und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen der Eröffnung zugestimmt hat. Wo eine solche Zustimmung nicht vorliegt, sind solche Konten unverzüglich zu schließen (vgl. den Punkt A.14.4 in diesem Handbuch).

Hinweis: Hinsichtlich der lediglich auf begründete Ausnahmefälle beschränkten Eröffnung anderer Konten als Bundeskonten zur Verrechnung von Einnahmen aus Werbung und Schul sponsoring im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung wird auf die aus dem BMUKK-Rundschreiben Nr. 10/2013 ersichtlichen Regelungen verwiesen.

Guthaben, die aus vereinnahmten Drittmitteln stammen sind zweckgebunden, übrige reell dem einschlägigen Bundeskonto gut zu schreiben.

Die Eröffnung, Schließung und sonstige Verwaltung der Bundeskonten, wie insbesondere die Festlegung der Erfordernisse für die Auftragszeichnung (Gemeinsamzeichnung) obliegt der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen haushaltsleitenden Organ (vgl. § 102 Abs. 4 BHV 2013): Anträge auf Eröffnung und Schließung (Stilllegung) von Bundeskonten sind daher per E-Mail der mit den Aufgaben der Haushaltsreferentin oder des Haushaltsreferenten im Sinne des § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Budget-UG30@bmbwf.gv.at) zu übermitteln. Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

A.15.2 Rechtsgrundlage von Auszahlungen

Auszahlungen ohne Rechtsgrundlage sind unzulässig. Die Rechtsgrundlage einer Auszahlung (Rechnung, Ersatzbeleg, schriftlicher Vertrag, gesetzliche Verpflichtung) ist im Haushaltsverrechnungssystem, im Übrigen vollständig und für Dritte nachvollziehbar (aktenmäßig) zu dokumentieren.

A.15.3 Fälligkeit von Zahlungen

Auszahlungen vor dem Fälligkeitstermin sind unzulässig. Auszahlungen dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen und unter Nutzung der eingeräumten Begünstigungen (z.B. Rabatte) keinesfalls vor dem Fälligkeitstermin erfolgen.

A.15.4 e-Rechnung

Gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 des Bundesgesetzes, mit dem IKT-Lösungen und IT-Verfahren bundesweit konsolidiert werden (IKT-Konsolidierungsgesetz – IKTKonG, BGBl. I Nr. 35/2012 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2018) sind alle Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Bundesdienststellen im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Bundesdienststellen zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für Teilrechnungen (vgl. den Punkt A.12.2.6.4 in diesem Handbuch).

Hinweis: Anleitungen zur und Erläuterungen der technischen Abwicklung von e-Rechnungen im Haushaltsverrechnungssystem, einschließlich der Abbildung der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit („SARI“) gemäß dem § 122 BHV 2013 sind im Portal-Austria unter „MA-Informationen“ verfügbar (vgl. den Abschnitt A.17 in diesem Handbuch).

A.15.5 Barzahlungsverkehr

Für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs können im Bereich des Bildungsressorts Zahlstellen im Sinne des § 10 BHG 2013 eingerichtet werden. Hinsichtlich der näheren Organisation und Aufgaben der Zahlstellen sowie der maßgeblichen Bestimmungen für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs im Bereich der Untergliederung 30 wird auf das BMUKK-Rundschreiben Nr. 15/2013 verwiesen.

A.15.6 Kreditkarten

Von der Ausgabe von Kreditkarten wird grundsätzlich abgesehen:

Die Verbuchung von mittels Kreditkarten veranlassten Auszahlungen im Haushaltsverrechnungssystem ist mit einem gewissen administrativen Mehraufwand verbunden. Jedenfalls aber ist durch Auszahlungen mittels Kreditkarten die Vollständigkeit der Verrechnung von Obligos (§ 65 BHV 2013, vgl. den Abschnitt A.13 in diesem Handbuch) und damit die Kontrolle über die noch zur Verfügung stehenden Budgetmittel beeinträchtigt, welcher aufgrund der gebotenen Budgetdisziplin besondere Bedeutung zukommt.

A.15.7 Telebanking, e-Banking

Infolge dahingehender Festlegungen des Bundesministeriums für Finanzen ist aus sicherheitstechnischen Gründen die Nutzung von Telebanking bzw. e-Banking für Bundeskonten nicht vorgesehen.

A.15.8 Angaben auf im Bundesschulbereich ausgestellten Einzahlungsbelegen bzw. Rechnungen

Die im § 131b Bundesabgabenordnung (BAO) enthaltene Verpflichtung zur Erfassung aller Bareinnahmen mittels einer durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation geschützten elektronischen Registrierkasse, eines Kassensystems oder eines sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystems, sowie die in § 132a BAO enthaltene Belegerteilungspflicht sind im Bundesschulbereich im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit nicht anzuwenden.

Ebenso sind im Bundesschulbereich die laut § 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) vorgesehen Rechnungsmerkmale für im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit gelegte Rechnungen nicht anzuwenden, weil der Bund nur im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig ist und die Regelungen des § 11 UStG zu beachten hat.

Vielmehr sind im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit die im BHG 2013 sowie in der BHV 2013 getroffenen Regelungen zu beachten, wobei insbesondere auf die im § 112 BHV 2013 getroffenen Regelungen über die Ausstellung von Zahlungsbestätigungen bei Barzahlungen und die darin anzuführenden Angaben hingewiesen wird.

A.16 Verfügungen über und Verwaltung von Bundesvermögen

A.16.1 Verfügungsrechte über Bundesvermögen

Sofern Bundesgesetze nicht anderes bestimmen, kommt die Wahrnehmung von Verfügungsrechten gemäß den §§ 73, 74, 75 und 76 BHG 2013 der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist diese Befugnis nach Maßgabe der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Finanzen einschlägig festgelegten Wertgrenzen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als haushaltsleitendem Organ übertragen. Diese Wertgrenzen sind im Anhang zu den Durchführungsbestimmungen des Bundesministers für Finanzen zum Bundesfinanzgesetz 2021 bestimmt.

Im Budgetvollzug 2021 ist im Bereich der Untergliederung 30 vor Ausübung folgender Verfügungsgeschäfte das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als haushaltsleitendem Organ herzustellen:

- Forderungen des Bundes gegenüber Dritten (vgl. §§ 73 und 74 BHG 2013):
 - Stundungen
 - Ratenbewilligungen
 - Aussetzung der Einziehung bei Forderungen des Bundes
 - Einstellung der Einziehung bei Forderungen des Bundes
 - Verzicht auf Forderungen des Bundes

- Verfügungen über sonstige Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens (vgl. § 75 BHG 2013):
 - Veräußerung (Verkauf oder Tausch)
 - Pfandrechtliche Belastung
 - Bestandgabe
 - Verleih
 - Gewährung eines Sachdarlehens
 - Unentgeltliche Übereignung
 - Aufgabe eines dem beweglichen Vermögen zugehörigen Rechtes (§ 298 ABGB)

- Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens (vgl. § 76 BHG 2013):
 - Veräußerung (Verkauf oder Tausch)
 - Belastung mit Baurechten
 - Belastung mit Pfandrechten
 - Belastung mit Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten
 - Bestandgabe
 - Sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzungsgestattung
 - Unentgeltliche Übereignung
 - Aufgabe eines dem unbeweglichen Vermögen zugehörigen Rechtes (§ 298 ABGB)

Die Herstellung des Einvernehmens erfolgt jeweils im Wege der mit den Aufgaben der Haushaltsreferentin oder des Haushaltsreferenten im Sinne des § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassen Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Budget-UG30@bmbwf.gv.at). Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

Von der Herstellung des Einvernehmens ausgenommen sind lediglich Verfügungen, für welche den nachgeordneten Dienststellen im Rahmen des ihnen eingeräumten Wirkungsbereiches bereits einschlägige Ermächtigungen erteilt wurden (etwa in Belangen der Schulraumüberlassung, vgl. den Punkt A.12.1.4 in diesem Handbuch).

A.16.1.1 Im Besonderen: Forderungen des Bundes gegenüber Dritten

Hinsichtlich der Aussetzung der Einziehung, der Einstellung der Einziehung sowie des Verzichtes einer Forderung gelten die Bestimmungen der § 4 bis 6 Forderungs- und Schadenersatzverordnung, BGBl. II Nr. 44/2013 in der geltenden Fassung.

Aussetzungen oder Einstellungen der Einziehung bei Forderungen sowie ein Verzicht auf Forderungen des Bundes werden im Rahmen der der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als haushaltsleitendem Organ übertragenen Befugnisse ausschließlich auf den jeweiligen Einzelfall bezogen und grundsätzlich nach Befassung der Finanzprokuratur verfügt. Eine bloß behauptete besondere wirtschaftliche Situation der Schuldnerin oder des Schuldners begründet noch nicht die Einstellung der Einziehung oder den Verzicht auf Forderungen des Bundes.

A.16.1.2 Im Besonderen: Unentgeltliche Nutzungsgestattung

Eine unentgeltliche Nutzungsgestattung (§ 76 Abs. 5 BHG 2013) darf nur an einen Rechtsträger erfolgen, an deren oder an dessen Aufgabenerfüllung ein erhebliches Bundesinteresse besteht und die oder der über keine oder nur geringfügige eigene Einnahmen verfügt.

A.16.1.3 Aufzeichnungen über Verfügungsgeschäfte und damit verbundene Berichtspflichten

Mit Blick auf die Erfüllung der im § 47 BHG 2013 bestimmten Berichtspflichten sind über sämtliche Verfügungsgeschäfte im Wirkungsbereich der die Geschäfte wahrnehmenden anordnenden Organe laufend Aufzeichnungen über vorgenommene Stundungen, Ratenbewilligungen, Aussetzungen und Einstellungen der Einziehung bei Forderungen des Bundes zu führen, welche den in den Anhängen V und VI zu diesem Handbuch zitierten Richtlinien zur Erstellung des Berichtes gemäß § 47 BHG 2013, Note GZ BMF-110300/0003-II/1/2013 des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Mai 2013 zu entsprechen haben. Diese Aufzeichnungen sind dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf Anforderung in der erbetenen Aggregation und Form unverzüglich zu übermitteln.

A.16.2 Verwaltung von Bundesvermögen

Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist die Verwaltung von beweglichem Bundesvermögen (die Verwaltung von Inventargegenständen und Vorräten), die Verwaltung von unbeweglichem Bundesvermögen (einschließlich der Verwaltung von immateriellen Anlagenwerten) sowie die Verwaltung von Bibliotheken (die Verwaltung von Bibliotheksstücken)

- für den Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Amtswirtschaftsstelle,
- im Übrigen den Leiterinnen und Leitern der nachgeordneten Dienststellen des Bildungsministeriums bzw. den dort eingerichteten Wirtschaftsstellen

übertragen. Die genannten Stellen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Vermögensbestandteile sorgfältig zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.

Hinsichtlich der Verwaltung von beweglichem Bundesvermögen (der Verwaltung von Inventargegenständen und Vorräten), der Verwaltung von unbeweglichem Bundesvermögen (einschließlich der Verwaltung von immateriellen Anlagenwerten) sowie der Verwaltung von Bibliotheken (der Verwaltung von Bibliotheksstücken) gelten uneingeschränkt die Bestimmungen der Bundesvermögensverwaltungsverordnung 2013 (BVV 2013), BGBl. II Nr. 51/2012. Daher sind von der Leitung der Amtswirtschaftsstelle des Bildungsministeriums sowie den Leitungen der nachgeordneten Dienststellen des Bildungsministeriums bzw. den dort eingerichteten Wirtschaftsstellen laufend die in der BVV 2013 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Zu diesen Aufgaben zählt unter anderem die Durchführung von Inventuren. Hinsichtlich der Durchführung von Inventuren wird auf die aus dem Abschnitt 2.2 des BMBF-Rundschreibens Nr. 19/2014 ersichtlichen Regelungen verwiesen.

A.16.3 Ausscheiden von Bundesvermögen

A.16.3.1 Ausscheiden von beweglichem Bundesvermögen

A.16.3.1.1 Zuständigkeiten

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für das Ausscheiden von Inventargegenständen und Vorräten sowie von Bibliotheksstücken wird auf die aus dem Punkt 3.1 des BMBF-Rundschreibens Nr. 19/2014 ersichtlichen Regelungen verwiesen.

A.16.3.1.2 Bundesinterne entgeltliche Sachgüterübertragung von beweglichem Bundesvermögen

Hinsichtlich der entgeltlichen Übertragung von nicht benötigten Bestandteilen des beweglichen Bundesvermögens von einem Organ des Bundes an ein anderes Organ des Bundes (Sachgüterübertragung – SGÜ) ist gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. II Nr. 26/2011 vorzugehen. Auf die diesbezüglich beim Punkt 3.2 des BMBF-Rundschreibens Nr. 19/2014 zur Verfügung gestellten weiterführenden Informationen wird verwiesen.

Gemäß § 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 26/2011 des Bundesministers für Finanzen nimmt das Bundesministerium für Finanzen die Funktion einer Clearingstelle zwischen anbietenden und übernehmenden Organen bzw. Dienststellen wahr. Daher haben einschlägige Meldungen mittels E-Mail (clemens.braun@bmf.gv.at) an das Finanzministerium zu erfolgen. In den Meldungen sind das betreffende Sachgut, der Standort, an welchem sich das Sachgut befindet, sowie die Kontaktdaten einer informierten Ansprechperson für allfällige Rückfragen von Interessentinnen und Interessenten zu bezeichnen.

A.16.3.2 Ausscheiden von unbeweglichem Bundesvermögen

Gemäß § 35 Abs. 1 BVV 2013 dürfen unbewegliche Sachen nur aufgrund einer Verfügung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen gemäß § 76 BHG 2013 ausgeschieden werden.

Das Ausscheiden unbeweglicher Sachen erfordert daher die Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen im Wege der mit den Aufgaben der Haushaltsreferentin oder des Haushaltsreferenten im Sinne des § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Budget-UG30@bmbwf.gv.at). Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

Hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen gilt im Übrigen der Artikel V der Durchführungsbestimmungen des Bundesministers für Finanzen zum Bundesfinanzgesetz 2021.

A.17 Informationen im Portal Austria

Nähere Informationen zum Budgetvollzug im Haushaltsverrechnungssystem, insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Rollen ARE (Anweisungsreferentin bzw. Anweisungsreferent) sowie AOG (Anordnungsbefugte bzw. Anordnungsbefugter) sind im Portal Austria unter MA-Informationen/Informationen Budgetvollzug verfügbar.

A.18 Konsequenzen bei Verstößen gegen die Haushaltsvorschriften

Hinsichtlich der Konsequenzen bei Verstößen von Beamtinnen oder Beamten sowie von Vertragsbediensteten gegen die Haushaltsvorschriften wird nachdrücklich auf die §§ 84 und 85 BHG 2013 hingewiesen.

Wird gegen Bestimmungen für die Durchführung von Vorhaben (insbesondere gegen die gebotene Einvernehmenherstellung mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen, vgl. den Punkt A.9.3 in diesem Handbuch) verstoßen, können gegen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß § 86 Abs. 3 BHG 2013 zusätzliche Mittelverwendungsbindungen (im Ergebnis bedeutet das Budgetkürzungen) verfügt werden, welche sich gegebenenfalls nachteilig auf die Gebarung des den Verstoß auslösenden anordnenden Organs auswirken können.

Dies gilt im Übrigen auch für sonstige Verstöße gegen Bundeshaushaltsrecht (vgl. den § 86 Abs. 4 BHG 2013).

Abschnitt B

(gilt im Budgetvollzug der Untergliederung 30 für die Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung)

B.1 Mittelverwendungsbindungen (§ 52 BHG 2013)

Nähere Informationen zur Umsetzung erforderlichenfalls gemäß dem Punkt A.4.3 in diesem Handbuch verfügbarer Mittelverwendungsbindungen im Haushaltsverrechnungssystem ergehen gesondert.

Belange der Mittelverwendungsbindungen erfordern ausnahmslos die aktenmäßige Befassung der Leitung der Abteilung Präs/2 im Wege des ELAK. Im Übrigen wird über Anträge auf Aufhebung von Mittelverwendungsbindungen ausnahmslos auf Basis zuvor rechtzeitig erstatteter Controllingberichte (siehe den Punkt A.5.1.5 in diesem Handbuch) entschieden.

B.2 Mittelumschichtungen (§ 53 BHG 2013)

§ 53 BHG 2013 regelt Möglichkeiten von Mittelumschichtungen zwischen Detailbudgets:

Gemäß § 53 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 BHG 2013 können vom haushaltsleitenden Organ Mittelumschichtungen zwischen Detailbudgets desselben Globalbudgets veranlasst werden, wenn dadurch die Obergrenzen der Auszahlungen und des Aufwandes und der Nettofinanzierungsbedarf weder auf Ebene der Untergliederung 30, noch auf Ebene der Globalbudgets überschritten werden.

Mittelumschichtungen zwischen Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets sind gemäß § 53 Abs. 1 Z. 5 BHG 2013 unter der Voraussetzung der Bedeckung der Überschreitung der Auszahlungs- oder Aufwandsobergrenze innerhalb der Untergliederung 30 grundsätzlich möglich, erfordern aber die Genehmigung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen auf Grundlage einer dahingehend bestehenden bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung.

Über allenfalls erforderliche Mittelumschichtungen gemäß § 53 BHG 2013 wird ausnahmslos auf Basis zuvor rechtzeitig erstatteter Controllingberichte (siehe den Punkt A.5.1.5 in diesem Handbuch) entschieden. Belange von Mittelumschichtungen gemäß § 53 BHG 2013 erfordern darüber hinaus die aktenmäßige Befassung der Leitung der Abteilung Präs/2 im Wege des ELAK.

B.3 Mittelverwendungsüberschreitungen (§ 54 BHG 2013)

B.3.1 Allgemeines

§ 54 BHG 2013 regelt Möglichkeiten von Mittelverwendungsüberschreitungen in Fällen von außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Mittelverwendungen. Mittelverwendungsüberschreitungen dürfen grundsätzlich nur aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigungen erfolgen.

Aufgrund des § 54 Abs. 7 BHG 2013 können die (im Bereich der Untergliederung 30 derzeit ausnahmslos fixen) Mittelverwendungsobergrenzen von Globalbudgets überschritten werden, wenn die Bedeckung innerhalb der Untergliederung 30 sichergestellt ist, die Obergrenzen der Auszahlungen der Rubrik 3 im geltenden Bundesfinanzrahmengesetz nicht überschritten werden, eine haushaltsrechtliche (d.h. bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung) vorliegt und das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen hergestellt wurde.

Das zwingende Erfordernis der Bedeckung allfälliger Mittelverwendungsüberschreitungen innerhalb der Untergliederung 30 kann durch eine Umschichtung gemäß § 53 Abs. 1 Z. 5 BHG 2013 (vgl. den Punkt B.2 in diesem Handbuch), durch etwaige Mehreinzahlungen (Mehrerträge) in einem Detailbudget oder durch Entnahme verfügbarer Rücklagen (vgl. den Punkt A.4.6 sowie den Abschnitt B.4 in diesem Handbuch) erfüllt werden.

Die weiteren mit Mittelverwendungsüberschreitungen verbundenen formalen Erfordernisse können aus der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über das Verfahren bei Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ-VO), BGBl. II Nr. 512/2012 ersehen werden.

Über allenfalls erforderliche Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß § 54 BHG 2013 wird ausnahmslos auf Basis zuvor rechtzeitig erstatteter Controllingberichte (siehe den Punkt A.5.1.5 in diesem Handbuch) entschieden. Belange von Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß § 54 BHG 2013 erfordern darüber hinaus die aktenmäßige Befassung der Leitung der Abteilung Präs/2 im Wege des ELAK.

B.3.2 Restriktives Regime für Mittelverwendungsüberschreitungen im Finanzjahr 2021

Im Zusammenhang mit dem gebotenen restriktiven Budgetvollzug (vgl. den Abschnitt A.4 in diesem Handbuch) verweist der Artikel II der Durchführungsbestimmungen des Bundesministers für Finanzen zum BFG 2021 auf spezielle Voraussetzungen bzw. auf Einschränkungen für Mittelverwendungsüberschreitungen im Finanzjahr 2021:

Anträge auf Mittelverwendungsüberschreitungen dürfen erst dann gestellt werden, wenn zuvor alle Umschichtungsmöglichkeiten und alle Möglichkeiten der Bedeckung durch Mehreinzahlungen ausgeschöpft sind.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist in einem die Untergliederung 30 betreffenden Überschreitungsantrag ebenso schlüssig und nachvollziehbar darzulegen wie der Umstand, dass die Mittel trotz Ausschöpfung aller Umschichtungsmöglichkeiten innerhalb der Untergliederung 30 entweder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ausreichen oder voraussichtlich bis zum Ende des laufenden Finanzjahres nicht ausreichen werden, um die erforderliche Mittelverwendung durchzuführen.

Der Bundesminister für Finanzen wird Überschreitungen darüber hinaus auch nur dann genehmigen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um fällige Verpflichtungen zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um solche, von denen aufgrund gesetzlicher Vorgaben im weiteren Sinn (öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Bund) nicht abgesehen werden kann oder deren gänzlicher oder teilweiser Aufschub nicht im Ermessen des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung als haushaltsleitendem Organ liegt. Dies gilt sinngemäß auch für Überschreitungsanträge, die im Hinblick auf bereits in Vorbereitung oder in Durchführung befindliche Vorhaben gestellt werden; auch diese sind dahingehend zu überprüfen, ob von ihnen ganz oder teilweise abgesehen oder ob ihre Durchführung bis auf Weiteres aufgeschoben werden kann. Auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.

Schließlich wird der Bundesminister für Finanzen Budgetmittel nur soweit bereitstellen, als fällige Verbindlichkeiten des Bundes zu erfüllen sind und darüber hinaus (erforderlichenfalls aufgrund z.B. konkreter Liquiditäts- und Auszahlungspläne) feststeht, dass das Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013 eingehalten wird und ein tatsächlicher Bedarf nach diesen Budgetmitteln beim Bund und/oder Dritten besteht.

B.3.3 Mittelverwendungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Im BFG 2021 ist im Wege einer Überschreitungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen eine „COVID-19-Reserve“ eingerichtet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Mittelverwendungen aus dieser „COVID-19-Reserve“ und die damit verbundene Vorgangsweise gelten die Bestimmungen der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds-Auszahlungsverordnung (COVID-19-Fonds-V-2021), BGBl. II Nr. 611/2020.

Die Inanspruchnahme solcher Mittelverwendungen erfordert die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und setzt gemäß § 4 Abs. 1 COVID-19-Fonds-V-2021 jedenfalls einen sachlichen Zusammenhang mit der Bewältigung der durch COVID-19 ausgelösten Krisensituation sowie eine materiell-rechtliche Grundlage für die beabsichtigten Auszahlungen voraus. Folglich werden seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Zuge einer vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung angestrebten Bereitstellung von Mittelverwendungen aus der „COVID-19-Reserve“ jedenfalls geprüft:

- Ist die beabsichtigte Maßnahme zur Bewältigung der durch COVID-19 ausgelösten Krisensituation erforderlich?

Die angestrebte Maßnahme muss daher vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nachvollziehbar dargelegt werden. Insbesondere sind die Ursachen, aus welchen sich die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt, anzuführen.

- Besteht eine materiell-rechtliche Grundlage, aufgrund welcher das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung tätig wird?

Eine solche materiell-rechtliche Grundlage kann etwa eine gesetzliche Grundlage, eine Förderrichtlinie oder ein Förderungsvertrag sein.

- Ist der finanzielle Umfang der Auszahlung auf Basis hinlänglich angestellter Kalkulationen nachvollziehbar?

Zu allen Auszahlungsvoraussetzungen sind die erforderlichen Nachweise zu erbringen und dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen. Darüber hinaus sind wirkungsorientierte Folgenabschätzungen gemäß § 17 BHG 2013 durchzuführen.

Über allenfalls erforderliche Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß § 54 BHG 2013, welche Bedeckungen aus der „COVID-19-Reserve“ zum Gegenstand haben, wird ausnahmslos auf Basis zuvor rechtzeitig erstatteter Controllingberichte (siehe den Punkt A.5.1.5 in diesem Handbuch) entschieden. Belange von Mittelverwendungsüberschreitungen bei Bedeckung aus der „COVID-19-Reserve“ erfordern darüber hinaus die aktenmäßige Befassung der Leitung der Abteilung PräS/2 im Wege des ELAK.

B.4 Entnahme von Rücklagen (§ 56 BHG 2013)

Den Punkt A.4.6 in diesem Handbuch ergänzend gilt:

Anträge auf Entnahmen von Rücklagen sowohl der reellen, als auch der zweckgebundenen Gebahrung erfordern ausnahmslos die aktenmäßige Befassung der Leitung der Abteilung Präs/2 im Wege des ELAK. Im Übrigen wird über Anträge auf Entnahme von Rücklagen ausnahmslos auf Basis zuvor rechtzeitig erstatteter Controllingberichte (siehe den Punkt A.5.1.5 in diesem Handbuch) entschieden.

B.5 Förderungsgebarung

Sofern bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, gilt für den Abschluss von Förderungsverträgen die vom Bundesminister für Finanzen erlassene Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 i.d.F. BGBl. II Nr. 190/2018.

Die ARR 2014 verfolgen insbesondere folgende Ziele:

- Verpflichtende Abstimmungsmaßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen. Hierzu ist unter anderem die Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorgesehen.
- Die Beachtung des Grundsatzes der Wirkungsorientierung gemäß BHG 2013 (insbesondere Förderungsziele, Maßnahmen und Indikatoren zur Erfolgsmessung).
- Ein angemessenes Verhältnis zwischen Förderungseffekt und Verwaltungsaufwand bei Förderungsprogrammen.
- Regelungen für die Gewährung, Abwicklung und Kontrolle von Förderungen (insbesondere Erfordernis klarer Entscheidungsgrundlagen, höhere Transparenz, rechtssichere Förderungsverträge, Festlegung risikobasierter Kontrollverfahren für die Förderungsabrechnung etc.).

Insbesondere wird auf folgende Regelungen aufgrund und im Sinne der ARR 2014 hingewiesen:

B.5.1 Förderungsbegriff

Förderungen im Sinne der ARR 2014 sind zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, welche der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Person oder einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten (vgl. § 2 ARR 2014). Zur Abgrenzung Werkvertrag – Förderungsvertrag wird auf den Punkt A.12.3.1 in diesem Handbuch verwiesen.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung bzw. ein Kontrahierungszwang des Bundes wird durch die ARR 2014 nicht begründet (vgl. § 4 ARR 2014).

B.5.2 Zuständigkeit des Bundes

Gemäß § 10 ARR 2014 darf eine Leistung vom Bund nur gefördert werden, wenn sie Angelegenheiten betrifft, die

- in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind,
- unter Art. VIII Abs. 1 lit. a und b des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 fallen, oder
- über den Interessenbereich eines einzelnen Bundeslandes hinausgehen.

B.5.3 Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Förderungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind grundsätzlich auf die in seinen Wirkungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2021 fallenden Geschäfte bzw. Sachgebiete beschränkt. Vorhaben, welche zur Gänze oder überwiegend in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen, werden nicht gefördert (keine Mehrfachförderungen). Allenfalls mit anderen Bundesministerien vereinbarte gemeinsame Förderungen von Vorhaben sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Förderungen an ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zur Abdeckung eines Aufwandes, welchen diese gemäß § 2 Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) selbst zu tragen haben, werden nicht gewährt: Die zwingenden Bestimmungen der §§ 2 sowie 12 Abs. 2 F-VG 1948 sind zu beachten.

B.5.4 Zulässigkeit von Förderungen

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die förderungswürdige Leistung im Einklang mit der Widmung des entsprechenden Detailbudgets (der einschlägigen Voranschlagsstelle) steht, die Bedeckung der Mittelverwendungen im geltenden Bundesfinanzrahmengesetz sowie im geltenden Bundesfinanzgesetz sichergestellt ist und der Einsatz der Bundesmittel mit den Zielen des § 2 Abs. 1 BHG 2013 im Einklang steht.

Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen (vgl. § 11 ARR 2014). Förderungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind ausgeschlossen, falls durch den Förderungsgegenstand die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern bzw. Schülerinnen und Schülern beeinträchtigt wird.

Die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln ist nur an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Rechtsträger im Sinne des § 2 ARR 2014 zulässig. Unzulässig sind daher Förderungen aus Bundesmitteln an Bundeseinrichtungen. Förderungen an Einrichtungen des Bundes im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit sind nur nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Ermächtigungen zulässig.

B.5.5 Förderungswürdigkeit einer Leistung

Förderungswürdig ist eine Leistung, wenn an ihr ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und sie daher geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles oder zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens der Republik Österreich oder zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen (vgl. § 12 ARR 2014).

B.5.6 Eigenleistung der Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber ergibt, ist diese bzw. dieser grundsätzlich zu verpflichten, nach Maßgabe dieses Vorteiles und ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits, sowie des an der Durchführung der Leistung bestehenden Bundesinteresses andererseits, finanziell beizutragen. Eine Eigenleistung kann auch in allen übrigen Fällen ausbedungen werden, in welchen dies im Hinblick auf das allgemeine Förderungsziel der Hilfe zur Selbsthilfe zweckmäßig erscheint. Eigenleistungen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn, als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter (vgl. § 16 ARR 2014).

B.5.7 Förderungsansuchen (Formulare)

Sofern der Auszahlung von Förderungen nicht bereits bestehende vertragliche Verpflichtungen zu Grunde liegen und die Auszahlung daher keiner zusätzlichen Verwaltungsakte bedarf – dies ist mitunter in Umsetzung von Förderungsprogrammen der Fall – sind Förderungen antragsgebunden. Förderungsansuchen sind grundsätzlich mittels der hierfür vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufgelegten und von den Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterfertigten Formulare einzureichen.

Hinweis: Informationen über Förderungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Formulare für Förderungsansuchen sind wie folgt zugänglich:

- Förderungen schul- bzw. bildungsrelevanter Vorhaben (Aktivitäten) sowie allgemeine Kulturförderung der österreichischen Volksgruppen und Südtirol:
<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/index.html>
- Förderungen Erwachsenenbildung:
https://erwachsenenbildung.at/service/foerderungen/foerderungen_ueberblick.php

B.5.8 Förderungsgegenstand, förderbare und nicht förderbare Kosten

Der Förderungsvertrag (Förderungszusage, Förderungsmitteilung) hat unter anderem die genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand) sowie Festlegungen betreffend förderbare und nicht förderbare Kosten zu enthalten (vgl. § 24 Abs. 1 ARR 2014). Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung im Zusammenhang stehen, und nur in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind (vgl. § 32 ARR 2014).

B.5.9 Bemessung der Förderungsbeträge

Durch die ARR 2014 wird ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang des Bundes nicht begründet (vgl. § 4 ARR 2014).

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist jedoch auch die in der Gestaltungsform der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgende Förderungsgewährung an den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 879 ABGB) gebunden.

Dies zieht für jeden einzelnen Förderungsfall das Erfordernis einer sachlichen Kriterien folgenden und für Dritte nachvollziehbaren Bemessung der Förderungsbeträge auf Grundlage der jeweils einschlägig geltenden internen Förderungsrichtlinien nach sich, welche für Dritte nachvollziehbar aktenmäßig zu dokumentieren ist.

B.5.10 Auszahlung von Förderungen

Die Auszahlung der Förderung darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen (vgl. § 43 Abs. 1 ARR 2014).

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalieren Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist (vgl. § 43 Abs. 2 ARR 2014).

B.5.11 Förderung von Personal- und Reisekosten

Personalkosten und Reisekosten dürfen bei einer Gesamtförderung (§ 21 Abs. 1 Z. 2 ARR 2014) jedenfalls, bei einer Einzelförderung (§ 21 Abs. 1 Z. 1 ARR 2014) dann, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, welche dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 in der geltenden Fassung für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht (vgl. § 34 Abs. 1 ARR 2014)

B.5.12 Förderungen aus Mitteln der Europäischen Union

Bei der Gewährung von Förderungen aus Mitteln der Europäischen Union ist die Durchführung von Informations- und Publicitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die konkreten Informations- und Publicitätsverpflichtungen in den Förderungs- und Abwicklungsverträgen vorzusehen (vgl. § 31 Abs. 1 und 2 ARR 2014).

B.5.13 Kontrolle und Evaluierung von Förderungen

Es ist die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls

aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte (§ 42 ARR 2014) Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies aufgrund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist (vgl. § 39 ARR 2014).

Nach Abschluss einer geförderten Leistung ist eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden, soweit dies im Hinblick auf Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig ist oder aufgrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung erforderlich ist.

Dafür sind vor der Gewährung der Förderung geeignete Vorhabensziele und Indikatoren festzulegen. Bei mehrjährigen Leistungen sind Zwischenevaluierungen in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Abständen, durchzuführen, sofern dies aufgrund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist (vgl. § 44 Abs. 1 ARR 2014).

B.5.14 Transparenzdatenbank

Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c in Verbindung mit § 8 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 i.d.F. BGBl. I Nr. 23/2020 zählen Förderungen zu den in der Transparenzdatenbank auszuweisenden Leistungen. Sie lösen daher die zwingende Mitteilung zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank (§ 23 Abs. 2 TDBG 2012) aus.

B.6 Beschaffungsrichtlinie des BMBWF

Die mit GZ 2020-0.856.029 vom 23. April 2021 insbesondere an alle Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergangene Richtlinie trifft nähere Regelungen für Beschaffungen im Rahmen der Verwaltungsführung der Zentralleitung.

B.7 Hinweise zum Zahlungsverkehr an der Zentralleitung

B.7.1 Behandlung nicht korrekt eingebrachter e-Rechnungen

Eingebrachte e-Rechnungen werden automationsunterstützt in das Haushaltsverrechnungssystem übergeben und sind im Arbeitsvorrat der jeweils für den Zahlungsvollzug zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Zentralleitung für eine Weiterbearbeitung verfügbar.

Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von e-Rechnungen erfolgt ebenfalls automationsunterstützt über das Portal Austria durch Bedienstete der inhaltlich zuständigen Fachabteilungen der Zentralleitung, welchen „SARI-User“-Rollen eingeräumt sind.

Im Falle einer e-Rechnung, welche seitens der zuständigen Fachabteilung nicht als korrekt anerkannt werden kann, ist diese e-Rechnung durch die SARI-Userin bzw. den SARI-User

- „abzulehnen“ (der Grund der Ablehnung ist im Feld „Notizen“ kurz zu erläutern),
- die Rechnungslegerin oder der Rechnungsleger über die Gründe der Ablehnung in Kenntnis zu setzen, sowie
- die Vorlage einer neuen berechtigten e-Rechnung zu verlangen, weil die nicht korrekt eingebrachte e-Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem gelöscht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verständigung der Rechnungslegerin oder des Rechnungslegers, die Erläuterung der Gründe für die Ablehnung einer e-Rechnung sowie das Initiieren einer neuerlichen, berechtigten Rechnungslegung bei den zuständigen Fachabteilungen zu erfolgen hat: Diese Aufgaben werden nicht von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Abteilung Präs/2 wahrgenommen, weil die näheren Umstände des jeweiligen Gebarungsfalles vollständig nur von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Fachabteilungen beurteilt werden können.

B.7.2 Barzahlungsverkehr im Wege der Amtskassa

Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Refundierung von Barauslagen über die Amtskassa wird auf den an die Sektions- bzw. Gruppenleitungen ergangenen Dienstzettel GZ 2020-0.008.446 vom 2. Februar 2020 hingewiesen.

B.8 Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender bzw. sonstiger genereller Maßnahmen

Wenn die finanziellen Auswirkungen geplanter rechtsetzender Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 die im finanziellen Wirkungsbereich festgelegten Betragsgrenzen überschreiten, gilt ihre finanzielle Bedeutung als erheblich und ist vor Erlassung solcher Vorschriften das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen (vgl. § 8 Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013). Die hierfür maßgeblichen Betragsgrenzen im finanziellen Wirkungsbereich sind dem Anhang A, Punkt 4 der Vorhabensverordnung zu entnehmen.

Die Bedeckung der mit dem jeweiligen Regelungsvorhaben verbundenen finanziellen Auswirkungen ist unbedingt innerhalb der für die Untergliederung 30 laut geltendem Bundesfinanzgesetz und Bundesfinanzrahmengesetz festgelegten Auszahlungsobergrenzen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird um rechtzeitige aktenmäßige Befassung der Leitung der Präsidialsektion im Wege des ELAK ersucht.

Laut § 7 Controllingverordnung 2013 sind die finanziellen Auswirkungen von neuen rechtsetzenden Maßnahmen gemäß § 16 BHG 2013 und Vorhaben gemäß § 57 Abs. 1 BHG 2013 sowie die sonstigen auszahlungswirksamen Entscheidungen gesondert zu beobachten, in Beziehung zum Bundesfinanzrahmengesetz und Bundesvoranschlag zu setzen und bei Abweichungen von diesen in der Abweichungsanalyse zu interpretieren. Gleiches gilt für allfällige Entwicklungen, welche bei der Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes und Bundesvoranschlags nicht vorhersehbar waren. In diesem Sinne sind absehbare Abweichungen von den Voranschlagswerten in den Controllingbericht (vgl. den Punkt A.5.1.5 in diesem Handbuch) aufzunehmen.

B.9 Beteiligung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

Bei erwarteten Überweisungen von der Europäischen Union bzw. vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz an das Bildungsministerium wird ersucht, die Geschäftsfälle sowohl der Buchhaltungsagentur, als auch der Abteilung Präs/2c im Wege des ELAK zur Einsicht vorzuschreiben.

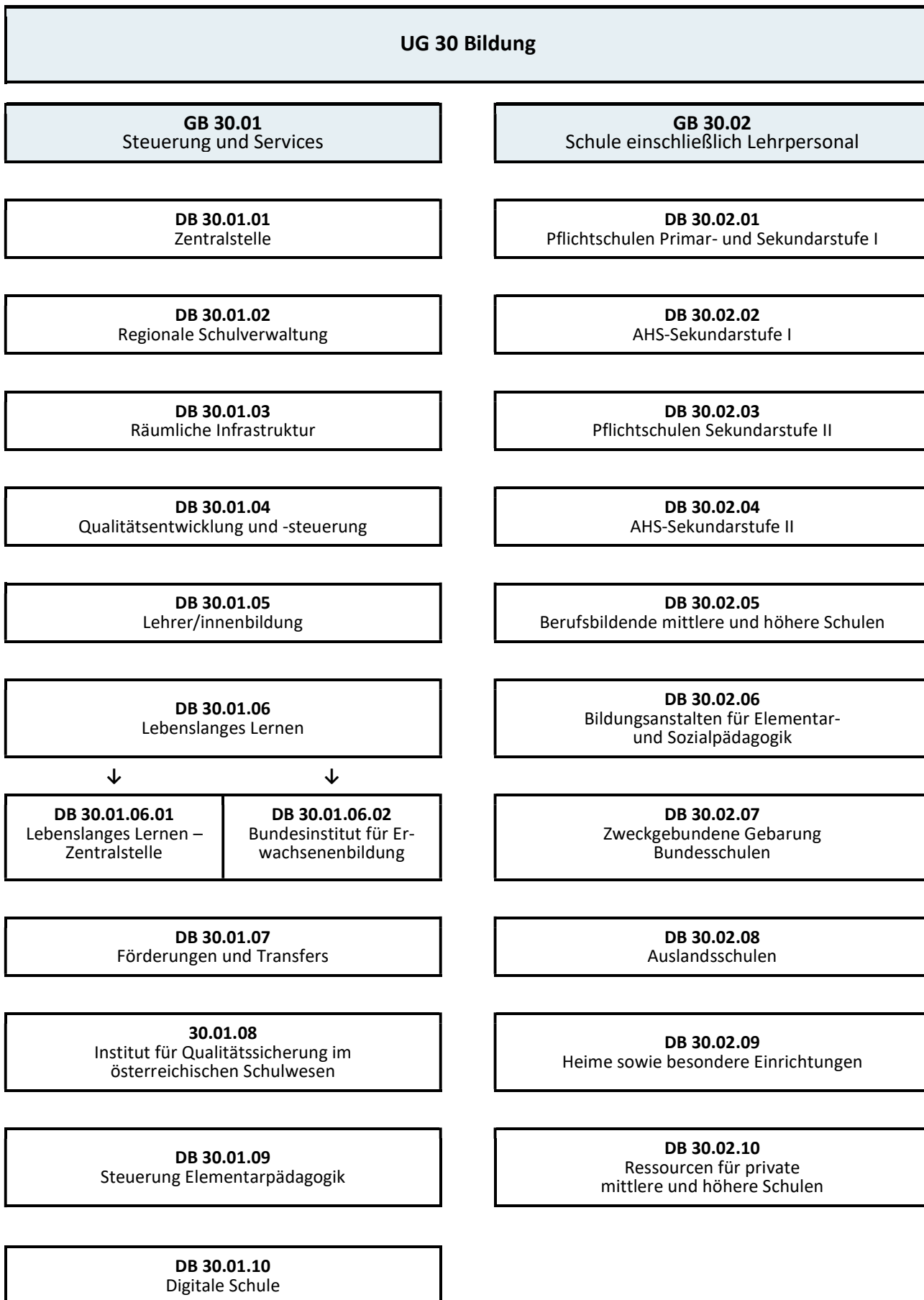
Dadurch soll eine korrekte Zuordnung der Zahlungseingänge zu den maßgeblichen Voranschlagsstellen und Konten unterstützt werden. Darüber hinaus wird auf das BMBF-Rundschreiben Nr. 3/2004 hingewiesen.

B.10 Übertragung haushaltsrechtlicher Befugnisse

Befugnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 Z. 5 für die haushaltsführende Stelle werden gemäß § 4 Abs. 9 der geltenden Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom Herrn Bundesminister über Vorschlag der Leitung der mit Aufgaben der Haushaltsreferentin oder des Haushaltsreferenten im Sinne des § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2erteilt.

Die Abteilung Präs/2 kann dahingehende Anträge nur bei Vorliegen der vollen Unbefangenheit und Gebarungssicherheit (§ 5 Abs. 5 BHG 2013) an den Herrn Bundesminister weiterleiten. Gebarungssicherheit liegt vor, wenn jedes für den Bund nachteilige Verhalten in Bezug auf die Haushaltsführung ausgeschlossen erscheint.

Anhang I: Global- und Detailbudgets der Untergliederung 30



Anhang II: Zur Wahl des Vergabeverfahrens für Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Vergabeverfahren (BVerG 2018)	Charakter	Geschätzter Auftragswert <u>ohne Umsatzsteuer</u> in EUR			
		< 100.000	< 130.000	< 139.000	>= 139.000
Direktvergabe (§ 46)	formfreier	•	-	-	-
Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (§ 47)	formgebunden	•	•	-	-
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung		•	(•)	(•)	(•)
Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung		•	•	•	[•]
Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung		•	-	-	-
Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung		•	•	•	•
Offenes Verfahren		•	•	•	•
Verfahren im Oberschwellenbereich („europaweite“ Bekanntmachung)					•

(•) Nur bei Vorliegen der besonders eng auszulegenden Tatbestände der §§ 36 Abs. 1 bzw. 37 Abs. 1 BVerG 2018 zulässig.

[•] Nur bei Vorliegen der besonders eng auszulegenden Tatbestände des § 34 BVerG 2018 zulässig

Anhang III: Skizze: Typischer Ablauf einer Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018

Phase/Verfahrensstufe	Aufgabe
Erhebung des Bedarfes	Allenfalls: Bezug der Leistung/en im Wege der Bundesbeschaffung GmbH (BBG); sonst: Preis- und Marktrecherche
Vorbereitung des Verfahrens	Festlegen des Leistungsbildes (der Anforderungen an die Leistung/en) sowie der Bestimmungen des Leistungsvertrages (Vertragsbedingungen)
	Ermitteln des geschätzten Auftragswertes (§ 13 BVergG 2018) => Ist eine Direktvergabe zulässig oder ist ein anderes Vergabeverfahren gemäß BVergG 2018 durchzuführen?
	<i>(Fakultativ: Erstellen von Unterlagen für das Einholen von Angeboten oder von Preisauskünften)</i>
Angebotsphase	Einholen von Angeboten oder Preisauskünften bei den als <u>geeignet</u> ausgewählten bzw. für <u>geeignet</u> befundenen Unternehmen (empfohlen: unter Hinweis auf die Durchführung einer Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018)
Beauftragungsphase	Prüfen der Angebote/Preisauskünfte auf Erfüllung der für die Leistung/en festgelegten Anforderungen
	Prüfen der Preisangemessenheit
	Auswählen des Angebotes für den Bezug der Leistung/en (allenfalls Verfestigen einer Preisauskunft in Form eines verbindlichen Angebotes)
	Dokumentation des Verfahrens (§ 46 Abs. 4 BVergG 2018)
Vertragserrichtung	Beauftragung (schriftlich, aufgrund eines verbindlichen Angebotes)
Bekanntgabe	Falls Auftragswert >= EUR 50.000: Bekanntgabe gemäß § 66 Abs. 1 i.V.m. Anhang VIII Z. 2 BVergG 2018

Anhang IV: Übersicht über die Kompetenzen zum Abschluss von Verträgen im Bundesschulbereich

(■) im Falle einer dahingehenden Ermächtigung durch das BMBWF (z.B. Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMUKK 2007)

(●) im Falle einer dahingehenden Ermächtigung durch die Schulbehörde erster Instanz

[●] allenfalls nach Befassung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen

Vertragstyp	Schulbehörden		Bundesschulen			
	BMBWF	Bildungs- direktionen	Zentrallehr- anstalten	AHS, BMHS, BAfEP, Schüler/ innenheime	Pädagogische Hochschulen	Bundes- sport-akade- mien
Dienstverträge	●	(■)	-	-	-	-
Freie Dienstverträge in Belangen der technischen Leistung der Hardware-, Netzwerk- und Systembetreuung	●	●	●	(●)	●	(●)
Freie Dienstverträge in Belangen der Versuchsanstalten	●	●	●	(●)	-	-
Sonstige freie Dienstverträge	●	●	●	-	●	-
Verträge betreffend Personalbereitstellungen (Arbeitskräfteüberlassungen)	●	●	●	-	●	-
Kaufverträge	●	●	●	(●)	●	(●)
Mietverträge	●	●	●	(●)	●	(●)

	Schulbehörden		Bundesschulen			
	BMBWF	Bildungs- direktionen	Zentrallehr- anstalten	AHS, BMHS, BAfEP, Schüler/ innenheime	Pädagogische Hochschulen	Bundes- sport-akade- mien
Vertragstyp						
Pachtverträge	•	•	•	(•)	•	(•)
Werkverträge	•	•	•	(•)	•	(•)
Förderungsverträge	•	-	-	-	-	-
Leasingverträge	[•]	-	-	-	-	-
Eingehen von Finanzschulden	[•]	-	-	-	-	-
Übernahme von Haftungen (Bürgschaften nach den §§ 1346 und 1348 bis 1367 ABGB oder Garantien)	[•]	-	-	-	-	-
Verträge in Angelegenheiten der Schulraumüberlassung im Sinne des § 128a SchOG	•	•	•	•	-	-
Verträge in Angelegenheiten sonstiger Drittmittel im Sinne des § 128b SchOG	•	•	•	•	-	-
Verträge in Angelegenheiten der Raumnutzung im Sinne der §§ 75 und 76 Hochschulgesetz 2005	•	-	-	-	•	-
Verträge in Angelegenheiten sonstiger Drittmittel im Sinne des § 77 Hochschulgesetz 2005	•	-	-	-	•	-

(Fortsetzung Anhang IV)

	Schulbehörden		Bundesschulen			
	BMBWF	Bildungs- direktionen	Zentrallehr- anstalten	AHS, BMHS, BAfEP, Schüler/ Innen- heime	Pädagogische Hochschulen	Bundes- sport- akademien
Vertragstyp						
Verträge in Angelegenheiten der Schulraumüberlassung im Sinne des § 10a Abs. 1 bis 6 Bundessportakademiengesetz	•	•	-	-	-	•
Verträge in Angelegenheiten sonstiger Drittmittel im Sinne des § 10a Abs. 7 Bundessportakademiengesetz	•	•	-	-	-	•
Versicherungsverträge, wenn der Abschluss einer Versicherung gesetzlich angeordnet ist	•	•	•	(•)	•	(•)
Versicherungsverträge, wenn die Versicherungsprämie überwält werden kann	•	•	•	(•)	•	(•)
Übrige, hier nicht genannte Vertragstypen	•	-	-	-	-	-

Anhang V: Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen zur Erstellung des Berichtes gemäß § 47 BHG 2013

GZ BMF-110300/0003-II/1/2013 vom 10. Mai 2013

Zur Berichterstattung über die im vorangegangenen Finanzjahr vorgenommenen Stundungen, Ratenbewilligungen, Aussetzungen und Einstellungen der Einziehung bei Forderungen des Bundes werden gemäß § 47 Abs. 2[a] Z. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) folgende Richtlinien erlassen:

Artikel I

Geltungsbereich der Berichtspflicht gemäß § 47 Abs. 2[a] Z. 1 BHG 2013

(1) Gemäß § 47 Abs. 2 Z. 1 BHG 2013 hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat jährlich bis zum 31. März in aggregierter Form über die jeweils bis zum Ende des vorangegangenen Finanzjahres vorgenommenen Stundungen, Ratenbewilligungen, Aussetzungen und Einstellungen der Einziehung bei Forderungen des Bundes zu berichten.

(2) Die Berichtspflicht gemäß Abs. 1 betrifft nur jene Verfügungen, die aufgrund des BHG 2013 erfolgt sind und bei Forderungen vorgenommen wurden, die über der Bagatellgrenze von jeweils 10.000 Euro samt Anhang (d.h. insbesondere einschließlich allfälliger Umsatzsteuer, Zinsen aus welchem Titel auch immer, Nebengebühren usw.) liegen.

Artikel II

Termine für die Übermittlung der notwendigen Informationen

(1) Die für die Berichterstattung erforderlichen Informationen gemäß Artikel III, die ab Beginn des Berichtsjahres von jener haushaltsführenden Stelle zu sammeln sind, bei der die jeweiligen Forderungen verrechnet werden, sind gemäß Artikel III Abs. 1 in aggregierter Form auf Ebene der jeweils ihr zugehörigen Untergliederung bis 31. Jänner des dem Berichtsjahr nachfolgenden Finanzjahres von den zuständigen haushaltsleitenden Organen an die Bundesministerin für Finanzen oder an den Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

(2) Sind während des Berichtszeitraumes keine Verfügungen vorgenommen worden, haben die jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organe dies der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Jänner des dem Berichtsjahr nachfolgenden Finanzjahres mitzuteilen.

Artikel III

Inhalt und Form der zu übermittelnden Informationen

(1) Die zur Erstellung des Berichtes gemäß Artikel I erforderlichen Informationen haben jeweils auf Ebene der Untergliederungen über folgende Sachverhalte Aufschluss zu geben, welche in der Anlage darzustellen sind, wobei alle Beträge in Millionen Euro mit drei Nachkommastellen auszuweisen sind:

1. Gesamthöhe der Forderungen, bevor über sie gemäß Z. 2 bis 5 verfügt wurde sowie Fälligkeit und Art der Forderungen (gegliedert nach dem jeweiligen Rechtstitel: Schadenersatz, Bestandzins, Forderungen aus sonstigen Verträgen aus welchem Rechtstitel auch immer, Regress gegen Bedienstete und Versicherungen, Sonstige);
2. insgesamt in welcher Höhe und bis wann die Abstattung von Forderungen in Raten bewilligt wurde;
3. insgesamt in welcher Höhe, bis wann und zu welchen Stundungszinsen Forderungen gestundet wurden;
4. insgesamt in welcher Höhe und bis wann die Einbringung von Forderungen ausgesetzt wurde;
5. insgesamt in welcher Höhe die Einziehung von Forderungen eingestellt wurde.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Abs. 1 ist im Falle von Verfügungen gemäß Abs. 1 Z. 5 anzugeben – jeweils ausgedrückt in Prozent der Summe aller Forderungen – welche Gründe gemäß § 73 Abs. 4 Z. 1 bis 3 BHG 2013 für die Einstellung der Einziehung der Forderungen maßgeblich waren.

Artikel IV

Verhältnis zur Berichtspflicht aufgrund der Controllingverordnung 2013

Alle Bestimmungen dieser Richtlinien lassen die Berichtspflicht gemäß § 6 Abs. 3 der Controllingverordnung 2013, BGBl. II Nr. 500/2012, unberührt.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Anhang VI: Muster für den Bericht gemäß § 47 BHG 2013

Rechtstitel der Forderung	Gesamthöhe der Forderungen in Mio. Euro*)	Fälligkeit (bis ... JJJJ)	Abstattung der Forderungen in Raten in Mio. Euro*)	Raten (bis ... JJJJ)	Gesamthöhe der gestundeten Forderungen in Mio. Euro*)	Stundungszeitraum (bis JJJJ)	Stundungszinsen (von % bis %**)	Gesamthöhe der Forderungen deren Einbringung ausgesetzt wurde in Mio. Euro*)	Aussetzung (bis JJJJ)	Gesamthöhe der Forderungen deren Einziehung eingestellt wurde in Mio. Euro*)
Schadenersatz										
Bestandzins										
Forderungen aus sonstigen Verträgen										
Regress gegen Bedienstete und Versicherungen										
Sonstige										

Maßgebliche Gründe für die Einstellung der Einziehung absolut in Beträgen und in Prozent der Forderungen:	Betrag in Mio. Euro*)/Prozent**)
Schadenersatz:	
Der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand steht in keinem Verhältnis zur Forderungshöhe	
Alle Möglichkeiten der Einziehung wurden erfolglos versucht	
Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos	
Bestandzins:	
Der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand steht in keinem Verhältnis zur Forderungshöhe	
Alle Möglichkeiten der Einziehung wurden erfolglos versucht	
Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos	

*) mit drei Nachkommastellen

**) mit einer Nachkommastelle

(Fortsetzung Anhang VI)

Maßgebliche Gründe für die Einstellung der Einziehung absolut in Beträgen und in Prozent der Forderungen:	Betrag in Mio. Euro*)/Prozent**)
Forderungen aus sonstigen Verträgen:	
Der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand steht in keinem Verhältnis zur Forderungshöhe	
Alle Möglichkeiten der Einziehung wurden erfolglos versucht	
Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos	
Regress gegen Bedienstete und Versicherungen:	
Der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand steht in keinem Verhältnis zur Forderungshöhe	
Alle Möglichkeiten der Einziehung wurden erfolglos versucht	
Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos	
Sonstige:	
Der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand steht in keinem Verhältnis zur Forderungshöhe	
Alle Möglichkeiten der Einziehung wurden erfolglos versucht	
Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos	

*) mit drei Nachkommastellen

**) mit einer Nachkommastelle

Anhang VII: Verpflichtung zur Erfassung von Mittelvormerkungen

Note des Bundesministeriums für Finanzen, GZ BMF-111500/0019-V/6-HV/2015 vom 10. Dezember 2015

„Der Rechnungshof hat anlässlich der Prüfungen gem. § 9 RHG nunmehr bereits wiederholt festgestellt, dass von den haushaltsführenden Stellen die Erfassung von Obligos (Mittelvormerkungen) häufig und zum Teil sogar gänzlich unterbleibt. Das Bundesministerium für Finanzen bringt daher aus gegebenem Anlass den haushaltsleitenden und anweisenden Organen die diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Erinnerung:

Für Geschäftsfälle, die zu Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes führen oder diese in Aussicht stellen, sind Mittelvormerkungen vorzunehmen. Mittelvormerkungen sind auf den jeweiligen Konten als Obligo zu verrechnen (§ 65 BHV 2013). Dies gilt auch, wenn zwischen Organen des Bundes Leistungsverpflichtungen begründet werden.

Bei jeder Bestellung ist unbeschadet der betraglichen Höhe grundsätzlich ein Obligo im System der Haushaltsverrechnung des Bundes (HV-System) zu verrechnen (§ 7 Abs.4 BHV 2013).

Zur Verrechnung eines Obligos, ist von der haushaltsführenden Stelle eine Mittelvormerkung anzuordnen, damit das ausführende Organ auf Grund einer Anordnung des zuständigen anordnenden Organs Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten kann.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass die Verrechnung von Mittelvormerkungen als Grundlage für die Zuordnung einer elektronisch eingebrachten Rechnung herangezogen wird und nur damit ein durchgängiger Prozess im Gebarungsvollzug realisierbar ist. Darüber hinaus ist bei der vollständigen Erfassung von Mittelvormerkungen bereits im frühen Stadium des Budgetvollzuges auch die Verfügbarkeit des Budgets wesentlich besser zu steuern.

Die haushaltsleitenden Organe werden ersucht, die nachgeordneten Stellen ihres Bereiches vom Gegenstand in Kenntnis zu setzen, und auf die verpflichtende Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.“

Verzeichnis der Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft(en)
AHS	Allgemeinbildende höhere Schulen
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAfEP	Bildungsanstalten für Elementarpädagogik
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BHV	Bundshaushaltsverordnung
BISOP	Bundesinstitut für Sozialpädagogik
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMB	Bundesministerium für Bildung <i>[vor 8. Jänner 2018]</i>
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen <i>[vor 1. Juli 2016]</i>
BMF	Bundesminister(arium)In für Finanzen
BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur <i>[vor 1. März 2014]</i>
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVergG	Bundesvergabegesetz
DB	Detailbudget
d.h.	das heißt
ELAK	Elektronisches Aktensystem des Bundes
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
F-VG	Finanzverfassungsgesetz
GB	Globalbudget
GehG	Gehaltsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode

i.d.F.	In der Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Litera, Buchstabe
KG	Kommanditgesellschaft(en) (im Sinne des Unternehmensgesetzbuches)
Nr.	Nummer
OG	Offene Gesellschaft(en) (im Sinne des Unternehmensgesetzbuches)
PH	Pädagogische Hochschule(n)
PM-SAP	Personalinformations-/verrechnungssystem
RHG	Rechnungshofgesetz
RS	Rundschreiben
S.	Satz
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
TDBG	Transparenzdatenbankgesetz
UG	Untergliederung
UStG	Umsatzsteuergesetz
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
Z.	Zahl, Ziffer
z.B.	zum Beispiel